

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Band:** 18 (1878)

**Artikel:** Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946522>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit.

Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.

ST. GALLEN.

HUBER & COMP. (F. FEHR).

1878.



Hans Hasler del.

H. Fritzsche imp.

Baumgartner

# Der Kanton St. Gallen

## in der Restaurationszeit.

ausführliche Beschreibung der politischen und geistigen Verhältnisse des Kantons St. Gallen während der Restaurationszeit, von 1815 bis 1848, mit einer Tafel, die die wichtigsten Ereignisse dieser Periode darstellt.

Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.



ST. GALLEN.

HUBER & COMP. (F. FEHR).

1878.

# Der Käfig von St. Gallen

## in der Restaurationzeit.

Der Wahn, dass das Volk in immerwährender Bewegung gehalten werden müsse und nie zu ruhigem Athmen kommen dürfe, ist eine grobe, traurige, verderbliche Täuschung. Das Glück der Völker, kleiner Völker besonders, wird im Gegentheil am sichersten in der langen Dauer ihres gesetzlichen Zustandes begründet. Es haftet an ihrer Ruhe, freilich nicht an ihrem Schlummer.

Müller v. Friedberg, Annalen III, 135.

mit einer Tafel



ST. GALLEN

PIPER & COHR, E. F. EBEL

1858



as letzte Neujahrssblatt hat ein gedrängtes Bild der Geschichte des Kantons St. Gallen in der ersten Periode seines Daseins, der Mediationszeit, vorgeführt. Heiter, freundlich, hoffnungsvoll war nach dem Ausdrucke Müller-Friedbergs die Jugendzeit unsers Kantons. Einsichtige, arbeitsfreudige Staatsmänner bemühten sich mit Erfolg, das Gemeinwesen auf den von Aussen gegebenen Grundlagen auf- und auszubauen und ihm zugleich eine geachtete Stellung unter den schweizerischen Bundesgenossen zu verschaffen. Ihrer ausdauernden Anstrengung gelang es, Einheit in die Leitung, Ordnung in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten einzuführen, und dem Volk, das ohne Rücksicht auf geschichtliche Vergangenheit aus den heterogensten Elementen zu einem Ganzen zusammengewürfelt worden war, einen zusehends erstarkenden Kantonialgeist beizubringen. Trotz schwieriger äusserer Verhältnisse machten sich auf allen Gebieten menschlichen Strebens unverkennbare Fortschritte geltend. Nach den aufregenden revolutionären Stürmen, welche die Uebergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert erfüllt hatten, gab sich der Städtebürger wie der Landmann wieder mit doppeltem Behagen der friedlichen Arbeit hin, und ohne Zweifel wäre das Begehr nach neuen politischen Umgestaltungen noch längere Zeit zurückgetreten, wenn nicht die Wellenschläge äusserer Ereignisse das junge Staatswesen plötzlich erschüttert und die seit der Revolution in der Tiefe schlummernden Leidenschaften der politischen Parteien gewaltsam aufgewühlt hätten. Der Sturz Napoleons durch die verbündeten Mächte wirkte unmittelbar auf die Schweiz und ihre Kantone zurück. Die von ihm dictirte Mediationsacte wurde Ende 1813 aufgehoben; die Bundesverfassung wie die kantonalen Institutionen traten ausser Kraft; alle staatlichen Einrichtungen geriethen in unsichere Bewegung. Unser Kanton St. Gallen zumal drohte im Jahre 1814 aus den Fugen zu weichen und in die Bestandtheile zu zerfallen, aus denen er mühsam gebildet worden war. Demokratische und aristokratische Tendenzen, Begehrlichkeiten benachbarter Kantone und des ehemaligen Fürstabtes von St. Gallen, Einwirkungen der fremden Gesandten in der Schweiz und des zur Neuordnung der europäischen Verhältnisse zusammenberufenen Congresses in Wien durchkreuzten sich in verwirrenden Zügen auf unserm Boden. Fast wie ein Wunder erscheint es, dass der Kanton aus den zersetzenden Kämpfen des Jahres 1814 ohne äussern Verlust in das folgende Jahr und damit in eine neue Epoche friedlicher Entwicklung hinübergerettet wurde. Doch glücklich führte Müller-Friedberg mit seinen Collegen in der Regierung die schwere Arbeit durch. Als im Frühjahr 1815 eine neue Verfassung in's Leben trat, athmeten die geängstigten Gemüther wieder auf; die leidenschaftlichen Gegensätze, die beinahe einen Bürgerkrieg entzündet hatten, versöhnten sich allmälig, und die nun folgenden anderthalb Jahrzehnte der sogenannten Restaurationsperiode liessen trotz mancher trüben Seiten der politischen Organisation und mancher Hemmungen, die aus dem misstrauisch zurückhaltenden Geiste jener Zeit entsprangen, die öffentlichen Angelegenheiten wie das private Streben im Allgemeinen wieder wohl gedeihen. Eine besonnene legislatorische Thätigkeit führte die wichtigsten Seiten der neuen Verfassung aus. Die schwankend gewordenen kirchlichen Verhältnisse der Katholiken

wurden neu geregelt, nachdem die letzten Anstrengungen zur Wiederherstellung des Klosters St. Gallen mit aufmerksamer Beflissenheit vereitelt worden waren. In ehrlicher Tüchtigkeit arbeiteten inzwischen die kleinen Kreise des Volkes; es erwachte in ihm ein vorher nie gesehener Geist der Gemeinnützigkeit, ein freudiger Zug nach freiem Zusammenschlusse zu vereinter Förderung humaner Zwecke. Erst gegen das Ende der zwanziger Jahre regte sich gleich wie in andern Kantonen die Opposition gegen das herrschende politische System, das mit den leitenden Staatsmännern allmälig einen greisenhaften Charakter angenommen hatte. Sie trat mit immer herberer Kritik hervor, erhielt im Jahre 1830 durch die grossen Weltbegebenheiten neuen Impuls und ruhte nicht, bis die seiner Zeit gewaltsam zurückgehaltenen demokratischen Ideen im Frühjahr 1831 wenigstens theilweise constitutionelle Sanction erhielten. Eben diese zweite Periode St. Gallischer Geschichte, die eigenartige, oft verwünschte und oft überschätzte, selten mit unbefangem Sinne gewürdigte Zeit von 1815 bis 1831 wollen wir im vorliegenden Neujahrsblatt überschauen.

## I.

*Verfassung*

Schon am 31. August 1814, nach Revisionsarbeiten, die den ganzen Sommer hindurch gedauert hatten, wurde vom Grossen Rathe eine Verfassung angenommen, die während der Restaurationszeit das Grundgesetz des Kantons St. Gallen bleiben sollte. Sie lehnte sich in vielen Punkten an die Mediationsverfassung an. Sie sprach sich, wie ihre Vorgängerin, grundsätzlich gegen die Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und der Familien aus. Sie sicherte der Landbevölkerung das Recht, die Zehnten und Grundzinsen loszu kaufen. Sie machte nochmals die Ausübung der politischen Rechte vom Besitze eines kleineren Vermögens abhängig und knüpfte die Wählbarkeit in die Gemeinde- und höhern Staatsbehörden an einen grösseren Besitz. Sie erneuerte die Eintheilung des Kantons in 8 Bezirke und 44 Kreise. Sie bestätigte im Ganzen die frühere Organisation der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Behörden, so dass nach wie vor ein Grosser Rath von 150 Mitgliedern, nach complicirtem System von directen und indirecten Wahlen aufgestellt, die gesetzgebende Gewalt ausübte, ein Appellationsgericht über den Kreis- und Bezirksgerichten stand und ein Kleiner Rath von 9 Mitgliedern die Regierung führte.

Neu war dagegen die Aufstellung von Ortsgemeinden innerhalb der politischen mit eigenen Verwaltungsräthen; die besondere Organisation der Stadt St. Gallen, der man unter Anderem, „den allgemeinen Principien der Verfassung unbeschadet“ (wie es sorglich heisst), erhöhte polizeiliche Kompetenzen und eigene Gerichtsbehörden einräumte; ferner die neunjährige Amtsdauer der obersten Behörden; die Bestimmung, dass diese alle drei Jahre nach Dritteln zu erneuern seien, und dass zwei Regierungsräthe als *Landammänner* von Jahr zu Jahr abwechselnd den Vorsitz im Kleinen und im Grossen Rathe führen sollten. Neu waren endlich die detailirten Vorschriften über Beobachtung der Parität bei Besetzung aller communalen und kantonalen Behörden und die eigenthümliche Anordnung in Artikel 2, dass jede religiöse Partei gesondert, unter der höheren Aufsicht und der Sanction des Staates ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten zu besorgen habe.

Das Verfassungswerk trägt die Signatur der Zeit, in der es entstanden ist. Es war die Zeit der *Reaction* und *Restauration*, die dem Sturze Napoleons auf dem Fusse folgte und die wie die grossen europäischen Staaten auch die kleine Schweiz und alle ihre Kantone erfasste. Wenn es auch nicht möglich war, die Errungenschaften der Revolution ohne Ausnahme über Bord zu werfen, so richtete doch die Welt nach den erschreckenden Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte ihre Blicke

unwillkürlich auf die staatlichen Ordnungen zurück, die vor der Umwälzung zumeist von alten Zeiten her bestanden hatten. Kein Staat vermochte sich dieser rückströmenden Bewegung völlig zu entziehen. Der Bundesvertrag zwischen den schweizerischen Kantonen, der nach langem Hader im August 1815 zu definitivem Abschluss kam, gab manche gute Seite der Mediationsverfassung preis und lockerte den bundesstaatlichen Verband, den diese um die Eidgenossenschaft geschlungen hatte, so dass man sich dem unerfreulich losen Zusammenhang des vorigen Jahrhunderts wieder näherte. Auch in den Kantonen war die Reaction gegen Alles, was die Vermittlungsacte gebracht hatte, eben so rasch als allgemein, wenn sich auch wesentliche Unterschiede im Grade der Wiederherstellung und Gegenwirkung zeigten. In den alten Kantonen ergriffen die oligarchischen Geschlechter mit Ungestüm die Gelegenheit, die durch die Revolution und das Vermittlungswerk Napoleons erlittene Einbusse wieder einzubringen, und in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn nahmen die Hauptstädte mit ihren früher regierungsfähigen Familien ein übergrosses Maass von Vorrechten in Anspruch, während sie der Landschaft nur kümmerlichen Anteil an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung zugestanden. Nicht so schroff war die Reaction in den neuen Kantonen, zu denen St. Gallen gehörte. Hier konnte man nicht eigentlich zu früheren Ordnungen zurückkehren, weil der Staat erst kurze Zeit bestand. Hier kannte man keine Unterschiede zwischen Stadt und Land, keine lebenslänglichen Gesetzgeber und Regenten. Hier suchte man denn auch mit gesundem Sinne manche moderne Einrichtung zu erhalten und weiter auszubilden. Aber der überwältigenden allgemeinen Richtung hatten auch sie reichlichen Tribut zu leisten. Das verwickelte Verfahren bei der Zusammensetzung des Grossen Rethes, der in St. Gallen nur zum dritten Theil direct von den Kreisen gewählt, in den beiden andern Dritteln aber indirect von bezirksweise versammelten Wahlmännern und gar vom Grossen Rath nach einer Art Selbstergänzungsrecht bestellt wurde; die lange Amts dauer der obersten Behörden, die nothwendig zur stehenden Herrschaft einzelner Personen führen musste; die mannigfachen Beschränkungen der Wählbarkeit; der Mangel einer wirk samen Controle der Regierenden; die Uebertragung der Initiative an den Kleinen Rath und die daraus folgende Bedeutungslosigkeit und Unselbständigkeit des Grossen Rethes; die Fernhaltung jeder Bestimmung, durch welche dem Volke die Möglichkeit eröffnet worden wäre, seine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten auf legalem Wege zu Handen der leitenden Behörden kund zu geben: das Alles gab der Verfassung des Kantons St. Gallen einen wesentlich aristokratischen, unvolksthümlichen Charakter und rief in demokratisch gesinnten Kreisen bittere Enttäuschung hervor.

Es ist im letzten Neujahrsblatt erzählt worden, zu welch bedenklicher Höhe die Unruhen im Kanton St. Gallen stiegen, als die Regierung im September 1814 die nöthigen Schritte zur Einführung der neuen Verfassung thun wollte. Die Ignorirung aller, auch der bescheidensten Wünsche, die bei den Revisionsarbeiten aus der Mitte des Volkes laut geworden waren, trieb die allgemeine Missstimmung in einzelnen Bezirken, so in der alten Landschaft und in Utznach, im Rheinthal und im Sarganserland zu offener Widersetzung, so dass die Ruhe nur durch eidgenössische Intervention wieder hergestellt werden konnte. Endlich im Januar 1815 waren die ausgeschriebenen Wahlen in die gesetzgebende Behörde überall vollzogen. Immerhin hatte diese nun anfangs eine eigenthümliche Zusammensetzung. In der unverkennbaren Absicht, grösseren Erschütterungen beim Uebergange vorzubeugen, bestand sie nur zum dritten Theil aus neugewählten Mitgliedern, während die beiden andern Drittel der vorausgehenden Legislaturperiode angehörten und erst allmälig im Laufe des Jahres 1815 erneuert werden sollten. Am 22. Februar versammelte sich der Grosse Rath annähernd vollzählig in der Hauptstadt, um die Verfassung förmlich in's Leben treten zu lassen. Wieder begleitete das Glockengeläute beider Hauptkirchen seine Eidesleistung und verkündete dem Volke zu Stadt und Land den Beginn einer neuen Zeit. Am 23. Februar bestellte die Behörde den neuen Kleinen Rath, der aus 5 katholischen und 4 protestantischen Mitgliedern bestehen musste. Sechs der bisherigen Regierungsräthe wurden wieder gewählt, nämlich Müller-Friedberg, Zollikofer, Reutti, Messmer, Falk und

*Dudli*; neu waren nur der Appellationsgerichts-Präsident *Franz Joseph Büeler* von Rapperswil, *Melchior Kubli* von Quinten, früher Glarner Rathsherr und helvetischer Senator, und *J. J. Specker*, bisher Vollziehungsbeamter im Bezirk St. Gallen. Uebergangen wurde Dominik Gmür; erst 1816, nach dem Tode Büelers, nahm er die seit dem Bestande des Kantons innegehabte Stellung wieder ein. Zu Landammännern wurden Müller-Friedberg und Zollikofer ernannt, die nun, stets wieder gewählt, abwechselnd beinahe während der ganzen Restaurationszeit im Kleinen und im Grossen Rath den Vorsitz führten, bis durch den Tod des letztern im Januar 1829 eine Aenderung eintrat. Müller-Friedberg aber, jetzt ein Mann von sechzig Jahren, blieb das geistige Haupt des Kantons. Er vertrat ihn gegen Aussen; er repräsentirte ihn auf den eidgenössischen Tagsatzungen; er vertheidigte seine Interessen gegenüber den Ansprüchen der römischen Curie und des unermüdlichen Abtes Pankraz. In beinahe ungeschwächtem Ansehen behauptete er sich in seiner Stellung, und nur schärfer Blickende mochten bemerken, dass bei zunehmendem Alter Rede und Einsicht zu grossen Dingen allmälig nachliessen. In einer besondern Proclamation gab die Regierung — „Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen“ hiess es fortan — den geliebten Mitbürgern von der Einführung der neuen Verfassung, von der Constituirung des Grossen Rethes und ihrem Amtsantritte Kenntniss und drückte die Hoffnung aus, der Uebergang aus der bisherigen in eine neue bleibende Ordnung der Dinge müsse sämmtliche Bürger mit dem grössten Vergnügen erfüllen, da er dem seit einiger Zeit darin eingetretenen schwankenden Zustand ein Ende gebiete, auf's neue dessen Selbständigkeit und Freiheit befestige und zur Hoffnung der glücklichsten Zukunft berechtige. Inzwischen wurden alle untergeordneten Behörden und Beamten in Gemeinden, Kreisen und Bezirken bis zur Einführung neuer verfassungsmässiger Bestimmungen in ihren bisherigen Verrichtungen und Befugnissen bestätigt. Nur einzelne Namen wechselten. Statt Friedensrichter sagte man jetzt Kreisammann, die Vollziehungsbeamten in den Bezirken aber wurden nun in Regierungsstatthalter umgetauft.

Begreiflich vergingen mehrere Jahre, bis die neue Staatsordnung völlig in's Leben gebracht und der erschütterte Haushalt wieder geordnet war. Zunächst wurden die Gemüther durch äussere und innere Vorgänge in heftiger Spannung erhalten. Während des wiederausgebrochenen Kampfes der verbündeten Mächte gegen Napoleon im Sommer 1815 musste ein starkes Contingent St. Gallischer Milizen in die Westschweiz rücken und wurde theils bei der Grenzbesetzung, theils nachmals bei der Belagerung der Festung Hüningen verwendet. Sie thaten rühmlich ihre Pflicht; nur als General Bachmann für gut fand, die französische Grenze zu überschreiten, versagten zwei Bataillone und eine Schützencompagnie, gestützt auf einen fruhern Beschluss der Tagsatzung, zeitweise den Gehorsam. Mit ängstlicher Aufmerksamkeit verfolgte man in der Heimat die Schicksale der ausgezogenen Truppen. — Unterdessen machten sich die Folgen der Empörung des Jahres 1814 dem Volke in peinlicher Weise fühlbar. Eine ausserordentliche strafrechtliche Untersuchung gegen alle Diejenigen, welche sich an den aufrührerischen Bewegungen in Wort und That betheiligt hatten, erging durch den ganzen Kanton. Hunderte wurden verhört und schuldig erklärt. Die Vergehen waren einfach politischer Natur, und die wenigsten der in den Prozess verwickelten Personen waren sich bewusst, irgend etwas Unrechtes gethan zu haben. Aber trotz des zweifelhaften Resultates der Untersuchungen, trotz der Insinuationen des Wiener Congresses und benachbarter Kantone konnte sich die Regierung nicht entschliessen, unbedingte Amnestie zu ertheilen. Sie erklärte in der Tagsatzung nur, dass sie an Leib und Leben und an Ehren Niemanden strafen werde, dass es aber ungerecht wäre, die durch die Insurrection erwachsenen Kosten auf die ruhig gebliebenen Einwohner zu verlegen. Eine Kantonalcommission vertheilte dann die Summe von 69,006 Gulden nach einem Massstabe, der nicht frei von Willkürlichkeiten erscheint, auf die Schuldigen. Viele wurden hart betroffen und büsstens ein, was sie in langer Arbeit mühsam erworben hatten. Baron Wirz in Wil, ein ergebener Anhänger

des Abtes Pankraz, musste 10,000 Gulden bezahlen. Es dauerte mehr als zwei Jahrzehnte, bis er sich, unter unaufhörlichen Protestationen gegen die Rechtmässigkeit solcher Strafe, der drückenden Verpflichtung völlig entledigt hatte. Die Summe von 4000 Gulden, die dem Sarganser Agitator Joh. Bapt. Gallati auferlegt wurde, überstieg bei weitem sein Vermögen. Zahllose Gesuche um Nachlass oder Verminderung der zugemessenen Bussen ließen ein. Die Regierung wies alle Zumuthungen standhaft ab; aber diese traurigen Geschichten verfolgten sie in den ersten Jahren der Restaurationszeit wie ein böser Schatten und hinterliessen in einem Theil des Volkes bittere Stimmungen, die nicht so bald verwunden werden konnten.

Unterdessen arbeiteten die St. Gallischen Behörden unausgesetzt an der Neuordnung des Staates. Im Herbst 1815 war die Erneuerung des Grossen Rethes auch im letzten Drittel durchgeführt. Seinen Geschäftsgang ordnete ein revidirtes Reglement. Bezeichnend war hier die Bestimmung, dass die sogenannte staatswirthschaftliche Commission sich nur mit der Prüfung der Staatsrechnung und des regierungsräthlichen Amtsberichtes, sonst ausdrücklich „mit nichts weiterm“ zu befassen habe, eine Massregel, die jede genaue Untersuchung, jede freie Beurtheilung der Staatsverwaltung und jeden Antrag über dieselbe ausschloss. Am 1. April 1816 wurde ein Gesetz über die Wahlen und Verrichtungen aller Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden, über Stellung und Competenz aller Gerichtsbehörden erlassen, welchem die Integralerneuerung derselben auf dem Fusse folgte. Der Kleine Rath ernannte seine 8 Statthalter in den Bezirken, die Bezirksgerichte und ihre Präsidenten, die 44 Kreisammänner. Auch die finanziellen Angelegenheiten wurden geregelt, so gut es für einmal gehen mochte. Seit dem Frühjahr 1813 war keine directe Steuer mehr bezogen worden. Der Kanton war schwer verschuldet; drückende Verpflichtungen gegenüber der Eidgenossenschaft und gegenüber einzelnen Kantonen, die früher Herrschaftsrechte auf St. Gallischem Gebiete ausgeübt, lasteten auf ihm. Nun beschloss der Grosse Rath die Erhebung einer starken Vermögens- und einer ausserordentlichen Kriegssteuer. Er scheute keine Opfer, um den von Aussen sich erhebenden Anforderungen zu genügen und zugleich der Regierung die nöthigsten Mittel für die Landesverwaltung in die Hand zu geben.

Neben der allgemeinen Organisation wurde eine besondere für die *Stadt St. Gallen* ausgearbeitet, die in den Wirren des Jahres 1814 kategorisch mit ihren Ansprüchen auf eine privilegierte Stellung hervorgetreten war und sich einige Vorrechte bezüglich ihrer Repräsentation im Grossen Rathe und ihrer communalen Einrichtungen durch die Verfassung vom 31. August hatte garantiren lassen. Das betreffende Gesetz vom 1. April 1816 stellte einen von sämtlichen Activbürgern zu wählenden Stadtrath auf, mit einer Körperschaft von Rathsbeisitzern, die von der Stadtbürgerschaft allein gewählt wurden und für einen gewissen Kreis von Verrichtungen zu den Sitzungen des Stadtrathes beigezogen werden mussten. Die Stadt erhielt ein eigenes Stadt-, Bezirks- und Handelsgericht und eine Handwerksvorsteherschaft „zu Handhabung der gesetzlichen Handwerksverordnungen und Schlichtung der daraus entstehenden Streitigkeiten“. Es lag in der Natur der Dinge, dass tatsächlich die Stadtbürgerschaft mit Fernhaltung der niedergelassenen Kantonsbürger die Leitung des Gemeinwesens in der Hand behielt. Ohnehin bequemte sich die Stadt nur schwer den kantonalen Institutionen an. Nach dem naiven Geständniss eines ehrsamen Bürgers konnte man hier noch im Jahre 1825 die Nothwendigkeit „eines früher unbekannten Kantonsprincips“ nicht recht einsehen und den Sitz der kantonalen Behörden keineswegs als ein genügendes Aequivalent für das verlorne „Eigenthümliche und Haushäbliche“ betrachten.

Bedeutsamer als alle diese Anordnungen aber war das „Gesetz über die Besorgung der gesonderten Angelegenheiten beider Religionen“, hervorgerufen durch Art. 2 der Verfassung, für dessen Zustandekommen Katholiken und Protestanten gleichmässig gearbeitet hatten. Ein erster Entwurf zu diesem Gesetze stammt aus der Feder von Jakob Laurenz Custer in Rheineck. Am 3. April 1816 wurde es angenommen. Es bestimmte für jeden Religionstheil eine eigene Organisation, gesonderte,

jeweilen von dem Landammann ihrer Confession präsideirte Grossrathscollegien zur Behandlung specifisch confessioneller Angelegenheiten, getrennte Besorgung der Matrimonialsachen nach den beiderseits bestehenden kirchlichen Grundsätzen, getrennte Leitung des Schul- und Erziehungswesens, demgemäß getrennte Erziehungsräthe und Theilung des bestehenden Erziehungsfondes. Es ordnete die Verhältnisse der beiden Religionstheile zum Staat und unter sich; es setzte die Fälle fest, in welchen für die Beschlüsse der confessionellen Behörden die Sanction des Staates einzuholen war. Im Uebrigen gestattete es den beiden Collegien die freieste Bewegung, wie sie denn, trotz des allgemeinen Verbotes unmittelbarer Verbindungen nach Aussen, religiöse und kirchliche Angelegenheiten mit jeder geistlichen Behörde doch verhandeln konnten, so dass z. B. für das katholische Grossrathscollegium der amtliche Verkehr mit dem Nuntius und dem Papste unbehindert blieb.

Diesem Fundamentalgesetz folgten die *Ordnungen der beiden Confessionen*. Die Reformirten stellten als oberste Verwaltungsbehörde einen *Centralrath* auf, dessen ständiger Präsident der reformirte Landammann war, für kirchliche Angelegenheiten einen *Kirchenrath* mit einer Synode und drei Capiteln, dann ein *Ehegericht* und endlich einen eigenen *Erziehungsrath* von 5 Mitgliedern, die das evangelische Grossrathscollegium ernannte. Durch einen sehr umfangreichen „organischen Beschluss“ vom 21. Juni wurden Zusammensetzung, Competenz und Obliegenheiten aller dieser Behörden festgestellt. — Vom gleichen Tage datiren auch die besondern Einrichtungen, die sich der katholische Religionstheil gab. In engem Anschluss an Institutionen, die nach der Aufhebung der Abtei St. Gallen in Folge der Sönderung des Staatsgutes vom St. Gallischen Klostergebiet sich herausgebildet und schliesslich im Jahre 1813 feste Gestalt gewonnen hatten, übertrugen die Katholiken die Besorgung ihrer Angelegenheiten einem *Administrationsrath* von 15 Mitgliedern und statteten ihn mit Befugnissen aus, die um so schwerer wogen, als ihm die reichsten materiellen Mittel zur Verfügung standen. Er übte das Oberaufsichtsrecht über das kirchliche Leben; er leitete das katholische Schulwesen als Erziehungsrath; er konnte die meisten Pfründen des Kantons besetzen; er verwaltete die Klöster, die Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter, Stipendien und frommen Stiftungen, vor Allem den grossen katholischen Centraffond, der aus der Liquidation des Klosters St. Gallen und des Damenstiftes Schänis entstanden war und der nach einer besondern Clausel, in Verletzung des Gesetzes vom 8. Mai 1805, zu keinen Zeiten und Umständen weder vertheilt, noch den bestimmten religiösen Zwecken entzogen werden konnte.

So war die in der Mediationszeit vorbereitete Trennung des Kantons vollständig durchgeführt. Bei dem religiösen Eifer, der damals die Gemüther beherrschte, meinte man beiderseits ein schönes Ziel erreicht zu haben. Aber jede unbefangene Beobachtung wird erweisen, dass solche Einrichtungen auf die Dauer verderblich wirken müssen. Mit Mühe konnte die Staatsgewalt neben und über den beiden confessionellen Gemeinwesen rein bürgerliche Interessen hoch halten und befördern. „Centralkraft, Mittel und harmonisches Streben wurden in den hochwichtigen Sachen in der Wurzel gespalten,“ schrieb Karl Müller-Friedberg, Sohn, und der Vater, der, wie es scheint, in der Zeit der Krisis seine bessere Einsicht nicht hatte zur Geltung bringen können, machte in seinen Annalen die spottende Bemerkung: „Thurgau und andere paritätische Kantone haben diese Anordnungen angestaunt, ohne den mindesten Reiz zur Nachahmung zu fühlen.“

Die nächste Consequenz der Beschlüsse vom 21. Juni 1816 war die *Auflösung des gemeinsamen Erziehungsrathes*, jener wohlthätigen, von Müller-Friedberg mit so grosser Vorliebe gehegten Schöpfung der Mediationszeit oder vielmehr der Helvetik. Am 3. Juli hielt er seine letzte Sitzung. Georg Leonhard Hartmann, der treue Actuar der Behörde, legte unter Anwesenheit von 17 Mitgliedern (darunter 8 katholische Geistliche) eine „Uebersicht des Schulzustandes im Kanton St. Gallen unter Aufsicht und Leitung des aus beiden Religionen zusammengesetzten Erziehungsrathes vom Jahr 1800 bis 1816“ vor. Der Fortschritt, der in dieser Zeit, zumal auf dem Gebiete des Volksschulwesens erzielt worden war, sprang aus der vergleichenden, ruhigen Uebersicht in die Augen. Mit Genugthuung

hob der Bericht hervor, dass der gemeinsame Erziehungsrath *humane und bürgerliche Bildung* jeweilen für seinen Hauptzweck gehalten habe. Von einem schmerzlichen Gefühle war die Rede des Präsidenten *Gregor Grob* durchzogen, mit welcher er das Collegium entliess. Der Passus, in welchem er darauf hinwies, wie dem Vernehmen nach die Religion die Trennung des Collegiums erfordere, tönt ergreifend und mahnend bis in die Gegenwart herein. „Religion!“ rief er aus, „göttliche Freundin der Menschen, die du nicht vereinte Gemüther trennen, sondern getrennte Gemüther durch das Band der duldsamen, wohlwollenden und wohlthuenden Liebe vereinigen möchtest, wann wird es dahin kommen, dass deine sanfte, freundliche Stimme allgemein gefühlt und verstanden wird! Wann wird es dahin kommen, dass die schwache oder heuchlerische Frömmelei und der blinde oder menschenfeindliche Glaubenseifer nicht mehr die schwachen Sterblichen täuschen, ihre Vernunft verwirren, ihr Herz irre führen! Wann wird man es allgemein einsehen, dass dein Geist in keinem menschenfeindlichen Gemüthe wohnen kann, und dass jede Verehrung, die dir ohne den Geist der Liebe erwiesen wird, nur eitler und heuchlerischer Wortkram ist! Wann wird es endlich dahin kommen, dass Menschen, welche ihre Brüder trennen und gehässiges Misstrauen unter ihnen stiftten wollen, sich doch wenigstens nicht mehr auf deinen heiligen Namen berufen dürfen! Menschen, denen es nicht recht ist, dass Gott seine Sonne über katholische und evangelische Christen aufgehen lässt. Nein, den gesetzlichen Verein guter Bürger im Dienste des Vaterlandes zum Wohl der Jugend konntest du, göttliche Religion, nicht trennen wollen!“ „Mag immerhin,“ so schloss er seine Rede nach einem Rückblick auf die Errungenchaften gemeinsamer Arbeit, „aus bedauerlichen aber mächtigen Ursachen eine Trennung nothwendig geworden sein, so ist und bleibt das Schulwesen, aus dem Standpunkte der einen und höchsten Staatsbehörde angesehen, eine gemeinsame, mit der allgemeinen Wohlfahrt des Staates innig verflochtene Angelegenheit, so bleibt sie dennoch der Verfassung gemäss unter der höhern Aufsicht des Staates.“ Mit eindringlichen Worten empfahl er der Regierung, für das Schulwesen fortdauernd landesväterliche Sorge zu tragen und schützend, erhaltend und belebend ihre gesetzliche Obhut über denselben walten zu lassen, — ein frommer Wunsch, der nach den gegebenen Verhältnissen nur beschränkte Erhörung finden konnte. Die Regierung bezahlte jeder Religionspartei für ihre Erziehungszwecke alljährlich 2000 Gulden, und es ist aus ihren magern Amtsberichten nicht ersichtlich, dass von ihrer Seite in dieser Richtung weiteres geschah. Die Confessionen bemächtigten sich der Schulen eifersüchtig, und wenn man auch zugeben muss, dass hüben und drüben das Feld der Jugendbildung mit ernstlichem Sinne bearbeitet wurde, so vermisst man doch fortan in der Restaurationszeit jenen fröhlichen Schwung und jenen höhern geistigen Impuls, der das Erziehungswesen in den vorausgehenden anderthalb Jahrzehnten St. Gallischer Geschichte belebt hatte.

Man kann nicht sagen, dass die Bevölkerung alle diese in den ersten Jahren der neuen Verfassungsperiode erledigten und tief in das öffentliche Leben des Kantons eingreifenden legislativen Arbeiten mit Aufmerksamkeit und Verständniss verfolgt hätte. Ganz andere Fragen beschäftigten damals die Menge: sie wurde vollauf von der quälenden Sorge um die tägliche Existenz in Anspruch genommen. Beklagte doch die Regierung selbst in ihrem Amtsberichte vom Jahre 1817, dass sie die Gesetzgebung nicht nach Wunsch habe fördern können, weil ihre meiste Zeit von der *allgemeinen Noth* absorbiert worden sei. Wer hätte nicht aus lebendiger Tradition von dem Elend gehört, das damals den Osten unsers Vaterlandes heimsuchte und die Phantasie der Zeitgenossen mit Bildern von unauslöschlichen Zügen erfüllte! Der nasse und kalte Sommer des Jahres 1816 erzeugte weit und breit Misswachs. Die benachbarten Staaten jenseit des Bodensees, aus denen die Schweiz sonst ihren Getreidebedarf bezog, sahen sich in der Sorge für ihre eigene Bevölkerung veranlasst, eine Fruchtsperre eintreten zu lassen. Ehe man sich's versah, begann im October eine Theuerung, die den Winter hindurch zu unerhörtem Grade stieg und zur wirklichen Hungersnoth mit all ihren furchtbaren physischen und moralischen Folgen führte. In schlachtem, aber erschütterndem Gemälde hat unter Andern

Professor Scheitlin die Zustände jener Tage geschildert, da auch die elendeste, ungesundeste Nahrung begierig verzehrt wurde, da Küchenabfälle, die man sonst den Schweinen vorwarf, den Hungernden als eine leckere Speise galten, da täglich Haufen von Armen in die Stadt herein kamen und das Schlachthaus belagerten, um Eingeweide und Blut zu holen. Und als ob des Elendes noch nicht genug gewesen wäre, machten im Sommer des folgenden Jahres 1817 Naturereignisse alle Hoffnungen auf eine reichliche Ernte in einem Theile unsers Kantons zu Schanden. Im Juni trat der Bodensee über seine Ufer und überschwemmte die angrenzenden Flächen, so dass die Bewohner von Altenrhein in Mariaberg untergebracht werden mussten. Am 26. und 27. August aber brach der Rheinstrom verheerend aus den Bündner Bergen hervor, zerriss an 18 Stellen die Wuhrungen und Dämme und verwandelte bei nahe die ganze linksufrige Thalebene von Ragatz bis Rheineck in einen See. — Solche Krisen spotteten jeder menschlichen Kraft und Klugheit; aber das Mögliche zur Milderung des gehäuften Unglücks wurde mit früher nie gesehener Opferfreudigkeit von den Wohlhabenden gethan. Die Regierung errichtete eine Kornecommission für die Herbeischaffung von Getreide aus nahen und fernen Märkten und bemühte sich unausgesetzt und mit Erfolg, durch Correspondenzen und persönliche Abordnungen die Nachbarstaaten, Württemberg und Bayern, zur Milderung der Sperre zu bewegen. Ende September 1816 vereinigten sich Menschenfreunde der Stadt St. Gallen zur Erneuerung einer schon im März 1800 gegründeten, dann aber wieder aufgelösten *Hülfsgesellschaft*, die sich mit heldenhafter Anstrengung der Noth entgegenwarf, ihre Thätigkeit und Wirksamkeit über die engen Grenzen der Stadt bis in die entlegensten Thäler des Kantons ausdehnte und in den Landbezirken wohldenkende Männer erweckte, ähnliche Gesellschaften zu bilden oder wenigstens Anstalten zur Verbesserung der Armenpflege zu treffen. Dieser energische, gemeinsame Einsatz öffentlicher und privater Kräfte nahm dem Unglück seinen schärfsten Stachel; bald kamen mit reichlichen Ernten wieder bessere Zeiten, so dass man im Jahre 1818 aufathmend sagen konnte, die Drangsale seien überwunden.

*Noth Konfessionalismus*

Damit hatte unser Land eine harte Prüfung bestanden. Vielleicht trug aber die allgemeine Noth dazu bei, den Zusammenhang unter den verschiedenartigen Theilen des Kantons zu stärken und der Bevölkerung mehr als je den Segen eines grössern Gemeinwesens fühlbar zu machen. Auf alle Fälle war es wohlthuend zu sehen, dass die helfenden Organe sich über den durch die politische Entwicklung herangezogenen Confessionalismus hinwegsetzten und in weitherziger, wahrhaft humaner Art das Elend allein, wo es sich auch zeigte, für ihre rettende Wirksamkeit ins Auge fassten.

## II.

*Pankraz*

Eben in der Zeit der grossen Noth drohte dem Bestande des Kantons St. Gallen noch einmal Gefahr von Seite des unermüdlichen *Abtes Pankraz*. Gegen die bestimmten Erklärungen des Wiener Congresses, der die Aufhebung des Stiftes anerkannte und dem Kanton einen Jahrgehalt von 6000 Gulden für den Abt und von 2000 Gulden für seine Beamten auferlegte, betrieb er, unterstützt vom Papste, seine Wiedereinsetzung. Noch im Jahre 1815 reiste er nach Rom, machte seine Aufwartung bei Pius VII. und dem Cardinalstaatssecretär Consalvi, und veranlasste die Curie, in dringenden Breven vom 12. Juni 1816 an die Tagsatzung, an die katholischen Kantone und an die katholischen Mitglieder des Grossen und des Kleinen Rethes des Kantons St. Gallen für die Herstellung des Klosters einzutreten. In letzterm Schreiben erklärte der Papst, er könne die Abtei weder als aufgehoben noch als nichtbestehend ansehen. Im Schreiben an die Tagsatzung brachte er alle Gründe vor, die von jeher gegen die Aufhebung des Klosters geltend gemacht worden waren. Er bat die Abgeordneten der Stände an der Tagsatzung um Verwendung bei der St. Gallischen Regierung für Wiederherstellung des Stiftes und gab die Absicht zu erkennen, dem Abt die volle bischöfliche Gerichtsbarkeit im ganzen

ehemals constanzischen Gebiete St. Gallens zu übertragen. Da musste Müller-Friedberg noch einmal alle Kräfte und alle diplomatische Gewandtheit einsetzen, um seinen alten Gegner aus dem Felde zu schlagen. Auf der Tagsatzung im Juli 1816, auf welcher Müller-Friedberg als erster Gesandter des Kantons St. Gallen erschien, gewann er völlig den päpstlichen Internuntius Cherubini. Der einflussreiche Landammann Reinhard in Zürich war ganz auf seiner Seite. Einer ansehnlichen Stimmenzahl aus andern Kantonen konnte er sicher sein; sogar katholische Orte, wie Luzern, warnten eindringlich vor hierarchischen Ansprüchen. In der entscheidenden Debatte sprach Müller-Friedberg mit der ganzen Fülle seiner Beredtsamkeit; er bezeichnete gegenüber dem Ansinnen der Curie die geschehene Aufhebung als einen rechtskräftigen Act und trug des entschiedensten auf Ablehnung des päpstlichen Interventionsversuches an. Umsonst erschien Abt Pankraz persönlich in Zürich; er fand hier seinen bekannten Gegner mit den alten, immer noch schneidigen Waffen kampfbereit. Am 16. Juli vereinigte sich die Mehrheit der Stände zu dem Beschluss, „dass, in Betrachtung aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Klosters St. Gallen zugetragen haben und gegründet auf die Bundesverfassung und auf den Entscheid des Wiener Congresses, die vom römischen Hofe gegen den Kanton St. Gallen verlangte Intervention abgelehnt werde“. Im folgenden Jahre (1817) bestätigte die Tagsatzung unbeirrt von allen Gegenwirkungen lediglich diesen Beschluss.

So war auch dieser Wiederherstellungsversuch, wie so mancher seit dem Bestande des Kantons, gescheitert. Aber nichts ist bezeichnender für die unverwüstliche Zähigkeit des Abtes als die That-sache, dass er trotz den vor allen möglichen Instanzen erlittenen Niederlagen seine Hoffnungen noch nicht preisgab und sich nach diesem neuen Misserfolge, so viel Ueberwindung es ihn auch kosten mochte, direct an Denjenigen wandte, dessen nicht minder ausdauernde, auf diplomatischem Boden aber weit überlegene Thätigkeit alle seine bisherigen Bemühungen vereitelt hatte. Am 12. März 1818 richtete er ein eigenhändiges Schreiben aus Arth, wo er damals seinen Aufenthalt genommen hatte, an Müller-Friedberg und machte ihm die Wiederherstellung des Klosters zur strengsten Gewissens-pflicht. Er gab ihm zu bedenken, ob politische und von der Weisheit dieser Welt, die bei Gott eine Thorheit sei, hergeholt Gründe ihn von dieser Pflicht lossprechen mögen. Müller-Friedberg antwortete in höchst urbanen Formen, aber mit einer sachlichen Bestimmtheit, die nicht missverstanden werden konnte. Indem er seine Haltung gegenüber dem Kloster vor und nach dessen Aufhebung vertheidigte, erklärte er, dass er von der Pflicht, die ihm jedesmal oblag, nicht abgeleitet sei. „Das Dictamen Euer Fürstl. Gnaden und das meinige,“ fuhr er wörtlich fort, „können freilich nie zusammentreffen. Mir ist die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, göttlicher Stiftung, ein Kloster bloss ein menschliches Institut. Jene existirt nothwendig, dieses zufällig. Dieses muss also weichen, wo die Wohlfahrt oder die Ruhe des Staates es erheischen, und ob diese im Kanton St. Gallen es erfordern, ist in Europa kein Problem mehr.“ „Euer Fürstl. Gnaden,“ schloss er, „haben Anhänglichkeit an politische Rechte für keine Weltthorheit gehalten, warum sollte Behauptung politischer Sicherheit für mich eine solche sein?“ In einem zweiten Schreiben vom 5. April bemühte sich der Abt, diese Sätze zu bestreiten, ohne sich im Ernste einen Erfolg von seinen Auseinandersetzungen zu versprechen.\*.) Bald raubte ihm der Gang der kirchlichen Angelegenheiten im Kanton St. Gallen seine letzten Hoffnungen, ja er musste noch erleben, dass sogar der Papst in einem öffentlichen Actenstück die vollzogene Aufhebung des Klosters als eine unabänderliche Thatsache anerkannte. Dies hing zusammen mit der Regelung der *Bisthumsfrage*, die einen so breiten Theil der Annalen unsers Kantons während der Restaurationszeit in Anspruch nimmt.

Seit Jahrhunderten hatte der grössere Theil des Kantons St. Gallen gleich Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Glarus und der Urschwyz zum Bisthum Constanzt gehört; nur das

\*) Vgl. die Briefe Nr. 1—3 in der Beilage.

Rheintal oberhalb des HirschenSprungs und das Linthgebiet bis zum Steinerbach im Gasterland waren der Churer Diöcese einverleibt. Zu Anfang dieses Jahrhunderts nahm *Karl Theodor v. Dalberg* den bischöflichen Stuhl von Constanz ein, der Freiherr *Ignaz Heinrich v. Wessenberg* war sein Generalvicar. Beide wirkten nicht im Sinne Roms. Durch sein humanes, duldsames, aufklärerisches Wesen, verbunden mit dem Bestreben, eine Kirchenverfassung auf den ursprünglichen Grundlagen, eine nationale Gestaltung der deutschen Kirche zu schaffen, zog sich vor Allem Wessenberg die heftigste Feindschaft der ultramontanen Geistlichkeit und der römischen Curie zu. Da es nicht gelang, den Generalvicar zu entfernen, so sollte nun wenigstens die Schweiz, so weit sie bisher von Constanz abhängig gewesen war, diesem Diözesanverband entrissen werden. Ein wohlbedachter Plan ward von Rom aus angelegt. Durch unwürdige, masslose Verleumdungen wurde Misstrauen gegen den Charakter Wessenbergs ausgestreut. Im Frühjahr 1814, zur Zeit, als die Reaction im vollen Gange war, veranlasste man die Kantone, sich wegen der Trennung von Constanz an den Papst zu wenden. Als dieser eine willfährige Antwort gab, vollzog der Nuntius Testa die Trennung ohne weiteres und setzte den Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, einstweilen zum apostolischen Vicar für die abgesonderten Kantone ein. Am 1. Januar 1815 gab der Nuntius der gesamten Geistlichkeit der Constanzer Diözesanstände von diesem Schritte Kunde. Um die Einwilligung wurde kein Kanton gefragt. Die St. Gallische Regierung verzichtete auf eine Einsprache und anerkannte die Wirksamkeit des neuen Vicars. So war jetzt die Schweiz zum grossen Theil unmittelbare Provinz Roms geworden. Aber an die Errichtung eines nationalen Bisthums hat man am römischen Hofe im Ernste nicht gedacht. Vielmehr wurden sogleich Unterhandlungen wegen der Errichtung eines Bisthums Basel eröffnet, das nach jahrelangen Bemühungen zu Stande kam.

Für St. Gallen aber trat nach dem Tode Göldlins (1819) und nach Beseitigung der an die Wiederherstellung der Abtei geknüpften kirchlichen Pläne die schon 1815 von Graubünden angeregte Idee einer *Vereinigung des Kantons mit dem Bistum Chur* in den Vordergrund, die um so näher lag, als ja ein Theil des St. Gallischen Gebietes bereits diesem Sprengel angehörte. Warm nahm sich besonders Dr. Johann Peter Mirer aus Obersaxen, nachmals erster Bischof von St. Gallen, dieses Gedankens an, denn für Chur, das während der Revolution sehr starke Einbusse erlitten hatte, schien eine solche Vereinigung vortheilhaft. Die Idee fand in St. Gallen anfangs kühle Aufnahme. Der Administrationsrath und das katholische Grossrathscollegium, die sich der Angelegenheit zufolge den Bestimmungen der confessionellen Organisation ausschliesslich bemächtigten, verwendeten sich vielmehr mit Nachdruck für ein eigenes, den ganzen Kanton umfassendes Bistum und liessen es an bestimmten Vorschlägen in dieser Richtung gegenüber der Curie nicht mangeln. Aber die Churer Diplomaten zeigten sich in diesem Falle den St. Gallern überlegen, so dass schliesslich der Nuntius Nasalli im Januar 1822 entschied: da man von Seite St. Gallens auf Vereinigung aller dortigen Gebiete zu einem Bistum beharre, Chur aber nicht noch mehr geschwächt werden dürfe, so bleibe nur übrig, das gewünschte St. Gallische Bistum zu gleichen Rechten mit jenem von Chur durch persönliche Union zu vereinigen. Diese Entscheidung bildete die Grundlage für die weiteren Unterhandlungen, die im Jahre 1823 zu einem definitiven Abschluss führten. Am 2. Juli erliess Pius VII. (es war eine seiner letzten Amtshandlungen) die Bulle: „Ecclesiæ quæ antiquitate ac dignitate præstant,“ kraft welcher er die Vereinigung der Kathedralen von St. Gallen und Chur zu einem *Doppelbistum* aussprach, derart, dass der katholische Theil des Kantons St. Gallen zu einem Bistum mit eigenem Domcapitel und Seminar erhoben und selbständig mit und neben dem Bistum Chur unter einem einzigen, unmittelbar dem römischen Stuhle unterstellten Bischof, dem von Chur und St. Gallen, bestehen sollte. Die Bulle verlangte vom „katholischen Senat“, d. h. vom Administrationsrath als Aussteuer für das Bistum eine Summe von 510,000 Gulden mit einem jährlichen Ertrag von 25,000 Gulden. Sie gestand unumwunden ein, dass das Uebereinkommen unter anderm den Zweck habe, das Bistum Chur für erlittene

Nachtheile einigermassen zu entschädigen. Daneben fand sich die Erklärung, die dem Ohr Müller-Friedbergs süss erklang: die ehemalige Abtei St. Gallen solle gänzlich aufgehoben und erloschen sein.

Die St. Gallische Regierung hielt sich von den abschliessenden Verhandlungen über die Bistumsangelegenheit, gemäss den gegebenen confessionellen Gesetzen, gänzlich fern und mochte ohnehin geringe Lust empfinden, mit dem Administrationsrath, in welchem vier Mitglieder aus ihrer Mitte sassen, eine ernstliche Fehde zu beginnen. Im Juni 1823, als die Entscheidung unmittelbar bevorstand, gab sie dem Grossen Rathe Kenntniss von dem Stande des Geschäftes. Sie erklärte, dass vor dem wirklichen Abschluss der Bistumsfrage von einer staatlichen Sanction zu abstrahiren sei und zwar um so mehr, als es ihr hohe Convenienz scheine, „eine so ausdrückliche Antheilnahme und Gutheissung der obersten Staatsgewalt auszuweichen, damit ihre Rechte in kirchlichen Sachen, sowie die bürgerlichen Befugnisse überhaupt in ihrer vollen Integrität verbleiben und zu allen Zeiten als solche behauptet werden mögen.“ Nachdem dann aber die Regierung amtliche Kenntniss von der Bulle erhalten hatte, ertheilte sie derselben am 14. April 1824 in Erwägung, dass sie nichts den Kantonsgesetzen Entgegenstehendes oder die Rechte des Staates Verletzendes, sondern bloss kirchliche und ökonomische Verfügungen enthalte, das landeshoheitliche Placet. Anders handelte die bündnerische Regierung. Sie wahrte sorgfältig alle ihre Rechte gegenüber dem Geschehenen, das sie nicht als verbindlich anerkennen könne, weil es ohne ihr Vorwissen eingeleitet worden sei. Aber in St. Gallen schritt man ohne Rücksicht auf solche Protestationen unverzüglich zum Vollzug der Bulle. Zur Herstellung der bischöflichen Wohnung wurde ein Theil der Pfalz dem Staate um 38,000 Gulden abgekauft. Nachdem noch verschiedene Anstände, wie z. B. die Besorgnisse der protestantischen Stadt St. Gallen über ihre durch die Bulle ausgesprochene Erhebung „zum Rang einer bischöflichen Stadt“ beseitigt waren, konnte das Doppelbisthum in's Leben treten. Am 14. October hielt der Fürstbischof von Chur, *Karl Rudolf, Graf von Buol-Schauenstein*, unter Kanonendonner und Glockengeläute seinen Einzug in der neuen Residenz. Er bezeichnete während seines kurzen Aufenthaltes den ehemaligen Conventualen Aemilian Hafner als seinen Generalvicar. Rauschende Festlichkeiten gaben Kunde von der Freude über die endliche Beseitigung des Provisoriums, in welchem die kirchlichen Angelegenheiten der St. Gallischen Katholiken seit langen Jahren sich befunden hatten.

Doch wollte wenig Segen aus der eingelegten Saat erblühen. Der Zwist des Bischofs mit den Staatsbehörden des Kantons Graubünden; die Competenzstreitigkeiten mit dem Administrationsrath, die er durch seine Uebergriffe bald erregte; sein anspruchsvolles Auftreten in St. Gallen überhaupt, das mehr die Begierde nach materiellem Gewinn als nach gewissenhafter Erfüllung oberhirtlicher Verpflichtungen erkennen liess: dies Alles führte einen unerquicklichen Zustand herbei und liess die katholischen Behörden schon nach kurzer Zeit das Geschehene bereuen. Als am 14. Juli 1830 endlich die feierliche Installation des St. Gallischen Domcapitels erfolgte, da hatte der Administrationsrath schon längst die ersten Schritte zur Auflösung des Doppelverhältnisses und zur Gründung eines eigenen Bisthums gethan. Indessen blieb die Erreichung dieses Ziels einer späteren Periode vorbehalten.

### III.

Es ist oben angedeutet worden, dass die Masse des Volkes an den wichtigen legislatorischen Arbeiten, denen die neue Verfassung in den ersten Jahren der Restaurationszeit rief, nur passiven Anteil nahm. Wir können nun hinzufügen, dass auch die eben berührten kirchlichen Fragen nur vom kleinsten Theil der katholischen Bevölkerung mit Aufmerksamkeit verfolgt wurden. Diese Abwendung des Volkes von den öffentlichen Dingen beruhte nicht ausschliesslich auf der aristokratisch zugeknöpften Staatsraison: sie war charakteristisch für die ganze Zeit und schlug erst gegen das Ende

der zwanziger Jahre in eine erneuerte politische Stimmung um. Aber je weniger der gemeine Mann sich um die Politik bekümmerte, desto emsiger gab er sich im Genusse äusserer Ruhe und gesetzlich geordneter Zustände der friedlichen Arbeit hin. Auf sich selbst zurückgezogen entfaltete das Volk eine stille, solide Thätigkeit, an deren Errungenschaften noch spätere Generationen zehrten und der wir unsere Achtung nicht versagen können.

In zäher Ausdauer rang damals der St. Gallische Fabricant und Handelsmann mit den Schwierigkeiten, die sich dem Absatz seiner Industrieproducte entgegenstellten. Als fast alle Staaten, mit denen er bisher verkehrt hatte: Frankreich, Spanien, Oesterreich, Holland, Piemont und Deutschland die Einfuhr von St. Gallisch-appenzellischen Baumwollenfabricaten mit Zollansätzen belegten, die einem Verbote dieser Waaren gleich kamen und die fernere Concurrenz beinahe völlig ausschlossen, da nahm er auf die Umgestaltung seiner Industrie und seiner Handelsverhältnisse Bedacht. Während er zum Grossbetriebe überging und neue Industriezweige, so die Jaccard-Weberei, einführte, eroberte er für seinen Handel, nach dem Vorgange des „kaufmännischen Directoriums“ in St. Gallen, überseelische Gebiete, über Italien hinaus die alten Culturländer des Orients und über Frankreich weg die fernen, von England und Spanien emancipirten Freistaaten von Nord- und Südamerika. „Mit vollen Segeln steuerte St. Gallen dem Welthandel zu.“ Neue Quellen des Wohlstandes öffneten sich mit dieser Wendung einem grossen Theile der St. Gallischen Bevölkerung, die lange Jahre unter der durch das napoleonische Prohibitivsystem herbeigeführten Geschäftsstockung gelitten hatte.

Inzwischen arbeiteten die edelsten Männer in liebenvoller Hingabe und rührendem Wetteifer an der Bildung des Volkes und an der Förderung seines äussern Wohlbefindens. Wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreichte, da trat die vereinte Thätigkeit der Gleichgesinnten ein, die jetzt um so freudiger sich entfaltete, je schüchterner das Vereinsleben sich in der Mediationszeit zurückgehalten hatte.

Im Jahre 1819 gründete Pfarrer *Rudolf Steinmüller* in Rheineck, der unermüdliche, populäre Vorkämpfer für geistigen und materiellen Fortschritt des Volkes, eine *Gesellschaft zur Förderung der Landwirthschaft, der Künste und Gewerbe*, aus welcher später die kantonale landwirtschaftliche Gesellschaft hervorgegangen ist. Er wies auf den benachbarten Kanton Zürich hin, der seinen Wohlstand grösstentheils dem durch ein halbes Jahrhundert ununterbrochen fortwirkenden Eifer des landwirtschaftlichen Vereins verdanke. 75 Männer folgten seinem Rufe zur ersten Versammlung in St. Gallen. Der Verein giedie. Die Regierung selbst erachtete es in ihrer Pflicht, seine auf Erhaltung und Mehrung des nationalen Wohlstandes gerichtete Thätigkeit durch jährliche Geldbeiträge zu unterstützen. — Ebenfalls im Jahre 1819 legte Dr. *Caspar Tobias Zollikofer*, ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit, den Grund zur *kantonalen naturwissenschaftlichen Gesellschaft*. Bei der Gründung, am 29. Januar, meldeten sich 50 Mitglieder aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau. In schönen Worten bezeichnete Zollikofer in seiner Eröffnungsrede das Studium der Naturwissenschaften als dasjenige, welches „dem Geschaffenen die geheime Werkstatt des Schöpfers enthüllt, welches dem Erdebornen die Kräfte und Mittel enträthelt, die dem Universum der Schöpfung zu Grunde liegen, welches, den menschlichen Verstand mit einem Funken der göttlichen Intelligenz erleuchtend, ihn deren Zwecke und Absichten ahnen lässt.“ Auch er berief sich auf das Beispiel hochgesinnter Männer in andern Kantonen, die schon längst dieselben Zwecke in solchen Vereinen verfolgten. „Zwar erlangten sie grösstentheils,“ sprach er, „der äussern Unterstützung und derjenigen Hülfsmittel, welche mächtige Fürsten ihren Stiftungen unterlegen konnten; aber dafür besassen sie jenen glühenden Eifer für die Wissenschaft, jenen hohen Sinn für alles Gute und Edle, der keine Mühe und kein Opfer scheut, und insbesondere jenen regen Gemeinnützigkeitstrieb, das schönste Attribut, sowie die erste Stütze republikanischer Institutionen, der unabhängig vom äussern, nur in dem innern Werth der That und in dem Nutzen und Frommen, die sie seinen Mitbürgern gewährt, seine Belohnung sucht und findet.“ In diesem Geiste leitete Zollikofer die Gesellschaft. Mit hohem Genuss liest man noch heute seine Jahres-

berichte über ihre Thätigkeit. Es sind, um das Urtheil eines Publicisten vom Jahre 1824 anzuführen, „nicht redselige, aber sich wohl ausweisende Zeugen getreuen Fortschritens zu Erweiterung und Verbreitung sehr wesentlicher Kenntnisse für die Menschheit.“ — Ein dritter kantonaler Verein war der 1823 unter der Aegide Müller-Friedbergs gegründete *Verein zur Förderung der Volksbildung*, der, auf neutralem Boden stehend, die Gegensätze der Confessionen durch humane Anregungen zu versöhnen suchte, aber über zierliche Zweckreden und „philanthropische Imbisse“ nicht hinauskam. Er schließt bald ein.

Um so lebendiger war die Thätigkeit der Stadt St. Gallischen Vereine. Ein fröhliches Gesangsgesleben entfaltete sich in der *Singgesellschaft* (zum Antlitz), die 1820 das Jubiläum ihres 200jährigen Bestandes feierte und bald in *Ferdinand Huber* den Mann erhielt, der als ein begeisterter Jünger der freien Kunst den Sinn für edle, volksthümliche und klassische Musik zu wecken wusste. Der *Hülfgesellschaft* haben wir bereits gedacht. Sie war mit Rücksicht auf die momentane Noth, für die Dauer der Theuerung gestiftet, aber noch im Jahre 1817 fasste sie die entscheidenden Beschlüsse für ihren Fortbestand, und seitdem wirkte sie ununterbrochen, geräuschlos, aber intensiv. Neben schon bestehenden wissenschaftlichen Verbindungen, wie der literarischen und der Bibliotheksgesellschaft, erhob sich im Jahre 1815, durch Professor *Peter Scheitlin* gegründet, ein *wissenschaftlicher Verein*, dessen Mitglieder durch reine Freude am nützlich Belehrenden fast ohne alle Statuten zusammengehalten werden sollten. Zahllose Vorträge wurden im Schoosse desselben gehalten, die meisten von dem Stifter selbst. Daneben untersuchte der Verein auf Wunsch der Hülfgesellschaft die Handwerksverhältnisse der Stadt St. Gallen; er gründete einen Philhellenen-Verein; er publicirte Neujahrssstücke für die Jugend; er veranstaltete zu wiederholten Malen Kunstaustellungen und rief durch solches Wirken im Jahr 1827 den *Kunstverein* hervor. Die Seele der wissenschaftlichen Vereinstätigkeit, ja überhaupt des Vereinslebens in St. Gallen war Prof. Scheitlin, der Mann „der Freiheit, der Bildung und des reinen Menschenthums“, „ein ächter christlicher Socialist, ein Apostel der christlichen Liebestätigkeit und Vereinigung für alle Zweige der Gesellschaft“, wie ihn Pfarrer Rietmann in der Festrede bei Enthüllung seines Denkmals in St. Gallen nannte. Kein gemeinnütziges oder bildendes Werk entstand, das er nicht gegründet oder durch Wort und That befördert hätte. Ueberall war er mit seinem hohen, freien, klaren Geiste der Centralpunkt, „überall war sein Wesen und sein Thun das belebende Element, sei's in einem wissenschaftlichen oder in einem Kunstverein, sei's in einer naturforschenden oder in einer Singgesellschaft.“ Er stand damals in seinen besten Jahren.

So war das private Streben in der Restaurationsperiode. Entschlossen betrat es neue Bahnen in Handel und Industrie; mit Wärme und Gründlichkeit erfasste es die Gebiete der Wissenschaft und Kunst; opferfreudig und mit vereinten Kräften trat es für wohlthätige und gemeinnützige Ziele in die Schranken. — Aber das Zeugniß, dass auch von den öffentlichen, den staatlichen Organen durchschnittlich rüstig gearbeitet und Tüchtiges geleistet wurde, darf diesem conservativen Zeitraum nicht verkümmert werden.

Im *Schulwesen* thaten die Confessionen, so viel ihnen nach vorhandenen Kräften möglich war. Der Administrationsrath wartete seines Amtes als Erziehungsrath für den katholischen Religionsteil, und gern entnimmt man einem offiziellen Berichte aus dem Jahre 1825, dass die Volksschule einen „etwas höhern Schwung“ erhielt. Freilich mit der im Jahre 1809 errichteten höhern kantonalen Lehranstalt stand es nicht sehr glänzend. Das Lyceum musste aufgehoben werden, und das übrig bleibende Gymnasium fristete bei knappen Mitteln (man brauchte eine halbe Million Gulden für die neuen Diöcesaneinrichtungen!) und bei häufigem Lehrerwechsel nur eine kümmerliche Existenz. — Im evangelischen Kantonsteil herrschte, wie sich der Präsident des Erziehungsrathes, J. J. Schirmer, im Jahre 1825 ausdrückte, im Ganzen „guter Wille, mitunter Eifer zur Beförderung des Schulwesens, die Lichtseite prädominierte.“ Obenan standen der Bezirk Rheinthal und die Stadt St. Gallen. Dort erfreuten sich die Schulen der grossmuthigen ökonomischen Ausstattung durch Jakob Laurenz Custer

*Reform  
1823*

im Löwenhof und der tüchtigen Lehrer, die aus der Privatbildungsanstalt Steinmüllers hervorgingen. Hier wurde 1823 eine Reform der öffentlichen Schulen, in denen allmälig ein schwächlicher Schlendrian sich ausgebildet hatte, vorgenommen. Man zog jüngere, belebende Lehrkräfte heran, von denen man übrigens nicht nur wissenschaftliche Befähigung, sondern als „von weisen, edlen Männern und erleuchteten Christen“ auch „das Beispiel eines ächt christlichen Sinnes, Gefühls und Betragens“ erwartete. Zum Rector des Gymnasiums und zum Professor der lateinischen und griechischen Sprache wurde *Johann Georg Wirth* von Ganterwil, damals Pfarrer in Egnach-Neukirch, berufen, ein Mann von urwüchsiger, zäher Art, der im Mai 1824 seine Stelle antrat und dann 45 Jahre lang alle seine Kräfte seiner neuen Heimat widmete.

Einer anerkennenswerthen Thätigkeit begegnen wir nach den Jahren der alle Kräfte absorbirenden Noth auf denjenigen Gebieten, die die Verfassung der *rein staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung* übrig gelassen hatte. Zwar das Zustandekommen eines schon in der Mediationszeit in Angriff genommenen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches scheiterte auch jetzt wieder an den herrschenden, unüberwindlichen Gegensätzen. Als der mit der Ausarbeitung neuerdings beauftragte Rechtsgelehrte, Müller-Friedberg, Sohn, einen Entwurf des Ehrechts, auf dem seiner Ansicht nach das ganze Personenrecht aufzubauen war, vorlegte, erklärten sich sowohl der katholische Administrationsrath als der evangelische Centralrath nicht einverstanden, indem ihnen offenbar die beiderseits bestehenden kirchlichen Verordnungen über matrimoniale Angelegenheiten durch die im Entwurfe hervorgehobene Bedeutung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages gefährdet schienen. Nach solchen Eröffnungen zog Müller-Friedberg die Hand von der übernommenen Arbeit zurück; noch heute wartet sie der Erledigung. — Indessen fanden doch zahlreiche Gegenstände die nothwendige gesetzliche Normirung. Das *Hypothekar-* und das *Vormundschaftswesen*, die *Armenpflege* und die *communalen Einrichtungen* wurden leidlich verbessert. Die *Heimatlosigkeit*, ein trauriger Nachlass der zerfahrenen internationalen Beziehungen früherer Perioden, ein Uebel, das schwer auf den Kantonen lastete und erst durch die neue Bundesgesetzgebung gründlich beseitigt wurde, veranlasste die Regierung zu zahlreichen polizeilichen Verfügungen und zum Abschluss eines Concordats mit benachbarten Ständen. Noch im Jahr 1820 gab es über 900 Heimatlose im Kanton, die man dulden und unterbringen musste, wenn man nicht auf beständigem Kriegsfusse mit ihnen leben wollte. — Am 25. Juni 1819 erliess der Grosse Rath ein neues *Strafgesetzbuch für Verbrechen*. Vornehmlich ökonomische Gründe mögen die Regierung bewogen haben, zu einer Revision des früheren Strafcodex zu schreiten, der auf anerkannt rechtlichen Grundlagen aufgebaut und noch keineswegs veraltet war. Die Todesstrafe sollte häufiger in Anwendung kommen. Die längste Dauer der Einsperrung wurde von 25 Jahren auf 10 herabgesetzt. Die correctionellen Züchtigungen, die sich schnell vollziehen liessen, wie Pranger, Staupbesen (d. h. Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter bis zum Maximum von 160 Streichen), Brandmarkung, Prügel und dergleichen erhielten weitern Raum. Fremde, welche Ketten- oder Zuchthausstrafe verwirkt hatten, waren in der Regel zum Pranger, zur Ausstülpung und zur Brandmarkung, darüber zur Landesverweisung zu verurtheilen. Auf alle Fälle stand den damaligen Richtern eine Auswahl von Strafen zu Gebote, um welche ihre modernen Collegen, die nur Ehren-, Geld- und Freiheitsstrafen kennen, sie beneiden könnten, und es muthet uns an wie eine längst vergangene Zeit, wenn wir z. B. in dem Amtsberichte der Regierung an den Grossen Rath vom Jahr 1821 die lakonische Mittheilung lesen: Im verflossenen Amtsjahr sind 2 Verbrecher „mit dem Tode bestraft, 1 zu Kettenstrafe, 3 zu öffentlicher Arbeit, 2 in's Zuchthaus condamniert worden, 6 wurden an Pranger, 4 an die Schandsäule gestellt, 4 erhielten den Staupenschlag, 4 Prügel, 6 wurden aus dem Kanton, 1 aus der Eidgenossenschaft verwiesen, 5 mit Verdacht entlassen.“ Es kam wohl auch vor, und die Zeit erlaubte solche Willkür, dass die Regierung gerichtlich ausgesprochene Freiheitsstrafen nach einem übertriebenen Sparsystem in ausländische Kriegsdienste bei capitulirten Schweizerregimentern verwandelte. — Durch ein Gesetz vom 20. Juni 1818

wurde das kantonale *Militärwesen* neu geregelt. Der Dienstpflchtige musste sich auf eigene Kosten ordonnanzmässig bewaffnen, die Milizkleidung vom Feldweibel an abwärts lieferte der Staat gegen Vergütung von 9 Gulden. Alljährliche Truppenzusammenzüge in den Bezirken wurden vorgesehen, eine Militäraufsichtsbehörde geschaffen. Aber es dauerte noch längere Zeit, bis dieses Gesetz vollzogen werden konnte. Erst 1820, als die Anregungen einer systematischen eidgenössischen Milizordnung sich fühlbar machten, raffte sich das St. Gallische Wehrwesen auf. Oberst *Joachim Forrer* von Neu St. Johann, ein tüchtiger Soldat, der in Spanien und Russland die napoleonische Schule durchgemacht, wurde zum kantonalen Militärinspector ernannt und entfaltete in dieser Stellung eine rastlose Thätigkeit. Da seit fünf Jahren keine Waffenübungen mehr stattgefunden hatten und keine Rekrutenlisten mehr aufgenommen worden waren, so musste Alles neu geschaffen werden. Aber schon im Jahre 1821 stand der erste Bundesauszug, 2630 Mann, wohl ausgerüstet, gut exercirt und von trefflichem Geiste beseelt, vor den eidgenössischen Inspectoren auf dem Breitfeld. Nach Verfluss von wenigen Jahren war auch die Organisirung des zweiten Auszuges vollendet. Es kam die Zeit der eidgenössischen Uebungslager, 1824 in Schwarzenbach, 1828 bei Wohlen im Kanton Aargau. St. Gallische Truppen wurden beigezogen und bestanden mit Ehren neben den Contingenten anderer Kantone. — Bis zu seinem Tode im Jahre 1826 blieb Regierungsrath Messmer das Haupt der Militärverwaltung. Der selbe emsige und treue Beamte leitete und förderte auch, so weit noch seine Kräfte reichten, die *öffentlichen Bauunternehmungen* jener Zeit. Die ungünstige Stimmung, die er für sein Lieblingsproject während der Mediationszeit gefunden hatte, hielt ihn nicht ab, die Herstellung der grossen Handelsstrasse von Rorschach und Rheineck an die Graubündner Grenze wieder aufzunehmen. Im Jahr 1821 bewilligte der Grosse Rath die Summe von 61,000 Gulden für den schwierigsten Theil der Arbeit, den Strassenbau am Scholberg. Schon im Herbst des folgenden Jahres war das Werk vollendet, das man damals als ein „Ehrendenkmal menschlicher Kunst und Kraft“ bezeichnete. An diese Felsenbaute schlossen sich auf- und abwärts durch das Rheinthal die nötigen Correctionen des alten Strassenzuges an. In späteren Jahren wurde die Strasse von Wildhaus nach Gams, dann die von Rapperswil nach Ricken ausgeführt. Am Linthkanal wurden die Arbeiten fortgesetzt und endlich zu erfreulichem Ziele gebracht. Im Juli 1822 schrieb Escher seinen letzten Bericht über jene Bauten, die für alle Zeiten seinen Namen denkwürdig machen. Am 9. März des folgenden Jahres starb er. Eine andere Correctionsfrage, die des Rheinstroms, trat dann immer gebieterischer in den Vordergrund. Der österreichische Ingenieur Duile legte das Project eines Durchstichs durch den Nebengraben unterhalb St. Margrethen oder einer directen Ableitung des Stromes oberhalb Gaissau vor. Aber man kam in dieser wichtigen Angelegenheit bei den sich kreuzenden Interessen der beiden angrenzenden Staaten und der zunächst betheiligten Gemeinden über halbe Massregeln nicht hinaus.

Fast muss man sich wundern, wie der Staat den Anforderungen der verschiedenen Verwaltungszweige genügen konnte, wenn man den schlimmen Stand der *Finanzen* im Anfang der Restaurationsperiode und die vielseitigen, durch den Wiener Congress ihm auferlegten Verpflichtungen in Betracht zieht. Im Rechnungsjahr 1815/16 mussten allein für die Militärausgaben der Eidgenossenschaft 325,470 Gulden baar an die Bundeskasse abgeliefert werden. Seit 1819 lastete eine Staatsschuld von 449,687 Gulden auf dem Kanton. Annähernd 100,000 Gulden waren an die demokratischen Kantone Glarus, Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden als Entschädigung für frühere Herrschaftsrechte zu bezahlen. Dazu kamen, wie schon früher erwähnt, die Pensionen an den Abt und seine Beamten. Ersterer schien anfangs auf seinen Jahrgehalt verzichten zu wollen, indem die Annahme desselben eine factische Anerkennung der Aufhebung des Klosters in sich schloss. Im Jahre 1819 aber liess er alle Rückstände sammt einer fälligen Jahrespension, zusammen 33,000 Gulden, einzahlen. Er verwendete diese Summe „zur grössten Ehre Gottes und zum Trost der armen Seelen“ für Jahrzeitstiftungen in verschiedenen Kantonen, wie er einen Theil der später eingehenden Beträge für regelmässige Jesuitenmissionen in der Schweiz

bestimmte. Im Ganzen hatte die St. Gallische Staatskasse bis zu seinem Tode die Summe von 87,000 Gulden an ihn auszurichten. Aber diese misslichen Verhältnisse entmuthigten die Regierung nicht. Jene Zeit verstand sich vortrefflich auf die Finanzverwaltung. Mit einer Sicherheit und Strenge, die der Gemüthlichkeit auch nicht den kleinsten Raum gestattete, wurde das Steuerwesen geordnet und gehandhabt. Grundlage des Staatshaushaltes blieb die directe Steuer vom Vermögen und eine Erwerbssteuer. Daneben gab es zahlreiche indirekte Abgaben: Stempeltaxen und Niederlassungsgebühren, Getränksteuern und Wirtschaftsconcessionen, Jagd- und Lotteriepatente, Zölle, Weg- und Brückengelder. Am ergiebigsten war das Salzregal, das, ohne dass von irgend einer Seite eine Klage laut geworden wäre, dem Staate Jahr für Jahr einen Reinertrag von 50—60,000 Gulden abwarf. Mit Hülfe dieser wichtigen Finanzquelle und unter Anwendung eines gewissenhaften Sparsystems durfte die Regierung schon in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre an die allmäliche Abzahlung der Staatsschuld denken. Sie liess kein Jahr verstreichen, ohne eine erhebliche Summe getilgt zu haben, so dass sie am 8. Juni 1830 dem Grossen Rathe mit freudiger Genugthuung eröffnen konnte, dass der letzte Posten von 35,812 Gulden zurückbezahlt worden sei. „Mithin ist seit 1819,“ schrieb sie, „der Staat zum ersten Mal ohne Schulden, möge er nun fortan ohne solche bestehen und gedeihen!“ Für das Jahr 1830/31 musste keine directe Steuer bezogen werden. Die Verhältnisse waren hoffnungsvoll, die letzten Merkmale unglücklicher Zeiten verwischt. Man freute sich eines materiellen Wohlbefindens, wie niemals seit dem Bestande des Kantons. Da begann eine politische Bewegung, die mit den Formen der Restaurationszeit brach und dem Kanton innert Jahresfrist eine neue Gestalt verlieh.

#### IV.

Es hatte im Laufe der zwanziger Jahre den Anschein, als ob das alte Geschlecht hervorragender Persönlichkeiten unsers Kantons einem jüngern Nachwuchs die Plätze räumen sollte. Viele der Männer, die bei der Gründung des Kantons mitgewirkt hatten oder die sonstwie mit der Geschichte desselben eng verbunden waren, starben nach einander weg: 1824 Regierungsrath Dudli, 1825 Xaver Gmür von Schänis, der einflussreichste unter den Grossräthen, 1826 Regierungsrath Messmer, 1828 Pankraz Germann, früher Regierungsrath, dann Präsident des Appellationsgerichtes, und Jakob Laurenz Custer, der edle Wohlthäter des Rheinthal, der treue Beamte in helvetischen und kantonalen Stellungen. Im folgenden Jahre, am 9. Juli, schied in Muri Abt Pankraz aus dem Leben, wenige Tage, nachdem sich Müller-Friedberg noch in versöhnlicher Weise mit ihm auseinandergesetzt hatte.\*). Im gleichen Jahre starb Landammann Jul. Hieronymus Zollikofer, der 26 Jahre lang das Haupt der kantonalen Finanzverwaltung gewesen war, ein Typus eines gewissenhaften Magistraten nach altem Schlage, dessen Arbeitstreue, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe man noch im Tode pries. So sassen von der alten Garde, neben *Hermann Fels*, der an die Stelle Zollikofers trat und schon zweimal in der Mediationszeit dem Kleinen Rathe angehört hatte, nur noch Reutti, Gmür und Müller-Friedberg in der Regierung. Letzterer zeigte bei seinen 75 Jahren noch eine für so hohes Alter ungewöhnliche Geistesfrische und war mit Leib und Seele St. Gallischer Staatsmann. Gegenüber den Anzeichen einer neuen Zeit hatte er das zuversichtliche Wort: „Am Kanton St. Gallen ist nicht zu verzagen. Er steht noch fest über eingebildeten Besorgnissen, und getreue, verständige Pflege mag ihn noch höher heben.“

Während aber der Tod die Reihen der alten Staatsmänner lichtete und die Regierung an Kraft und Gelenkigkeit abnahm, stiegen allmälig jüngere Kräfte mit dem Anspruch auf ebenbürtige Geltung empor. Sie erhoben ihre Stimme zunächst im Schoosse des Grossen Rethes. Unmittelbar nach dem Tode Xaver Gmürs, der jahrelang der regelmässige Berichterstatter über die Geschäftsführung der

\*) Vgl. die Briefe Nr. 4 und 5 in der Beilage.

Regierung gewesen und schliesslich in eine einförmige und ungründliche Manier verfallen war, begann die staatswirthschaftliche Commission den Angriff gegen das bestehende System. An der Spitze der Opposition stand der schon früher erwähnte Advocat *Karl Müller-Friedberg*, der Sohn des Landammanns. Er war humanistisch gebildet, ein bitterer Feind der kirchlichen wie der politischen Reaction, ein scharfer Kritiker, sententiös, sarkastisch, beredt in Wort und Schrift. Er kämpfte für eine würdigere und einflussreichere Stellung des Grossen Rethes, dessen Bethätigung in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung theils durch die Verfassung, theils durch eine conservative Praxis der Regierung mannigfach gehemmt war. Wenn die Regierung meinte, es sei für den Grossen Rath oder seine Committirten unmöglich schwer, einen genauen Einblick in die complicirte Staatsverwaltung zu gewinnen, so erwiederte Müller-Friedberg als Berichterstatter der staatswirthschaftlichen Commission, die Zeiten mit ihren inhaltsschweren Lehren hätten die Einsichten mächtig geläutert und geschärft. Und wenn die Regierung sich gegen vorgeschlagene, auf dem Boden der Verfassung ruhende Reformen sträubte, so warf er ihr die Sentenz entgegen: „Nicht in einem sperrenden Antagonismus, sondern in aufrichtigem Einklang der Staatsgewalten, in ihrem freundlichen Zusammenwirken nach wohlerkannten Zwecken des Gemeinwesens stützt sich das Glück eines kleinen Freistaates!“ Neben Müller-Friedberg stand der Präsident *Carl August Gonzenbach* in den Reihen der Opposition, ein einsichtiger und vielerfahrener Mann, nach seiner feinsinnigen und geistesfreien Art ein ruhiger, aber überzeugter Gegner der „Stabilität, Einengung und Verknöcherung der staatlichen Organisation“. Diese Männer brachten neues Leben in die Verhandlungen des Grossen Rethes. Schon im December 1826 erkämpfte sich die staatswirthschaftliche Commission die Befugniss, in ihren Berichten nicht mehr blos Wünsche und Empfehlungen wie bisher, sondern auch entscheidende Anträge an den Grossen Rath, die sogenannten *Postulate* anbringen zu dürfen, welche der förmlichen Abstimmung des Collegiums zu unterbreiten und im Fall der Annahme dem Kleinen Rath als massgebend zur Beachtung und Vollziehung zu überbinden seien. Damit war ein wichtiges Stück der Initiative auf den Grossen Rath übergegangen. Drei Jahre später beschloss dieser eine jährliche Budgetvorlage und im Juni 1830 eine allgemeine Revision seines Reglements, die aber nicht mehr ausgeführt wurde. Denn eben kam die Zeit, in der *Gallus Jakob Baumgartner* entscheidend in die Geschicke des Kantons eingriff und die Bestrebungen jener Männer überholte. Baumgartner war damals ein Mann von 33 Jahren. 1797 in Altstätten geboren, hatte er, der talentvolle Sohn eines unbemittelten Schneiders, vornehmlich von Landammann Müller-Friedberg unterstützt und befördert, auf dem katholischen Kantongymnasium in St. Gallen, am Lyceum in Freiburg und an der Wiener Universität sich eine tüchtige allgemeine und juristische Bildung erworben, dann vom Jahr 1823 an als Staatsarchivar, als Mitglied des Grossen Rethes und erster Staatsschreiber, als Legationssecretär und Legationsrath der St. Gallischen Gesandtschaft an der Tagsatzung eine staatsmännisch-administrative wie diplomatische Schule durchgemacht. Im Grossen Reth stellte er sich auf die Seite der erwähnten Opposition. „Voller Arbeitslust und Arbeitskraft,“ sagt einer seiner Biographen, „voller Ehrgeiz, Meister des geschriebenen und gesprochenen Wortes, stürzte er sich mit der ganzen Energie und Heftigkeit seines Wesens in den Kampf gegen das bisherige System,“ — dessen Träger sein Gönner Müller-Friedberg war. Er fühlte die Zeit gekommen, eine selbständige Stellung einzunehmen. Die bestehende Censur hielt ihn nicht ab, 1828 in der Neuen Zürcher Zeitung die St. Gallische Staatsrechnung und in den beiden folgenden Jahren in besondern Heften „mit Ausführlichkeit und Nennung der Redner“ die Verhandlungen des Grossen Rethes zu veröffentlichen. In der Appenzeller Zeitung, dem damals berühmten Organ der schweizerischen Reformpartei, führte er Schlag auf Schlag seine Angriffe gegen die alte Ordnung der Dinge.\*)

\*) Unserm Neujahrsblatte ist ein Porträt Baumgartners (nach einer im Jahre 1840 ausgeführten Zeichnung) mit dem Facsimile seines Namenszuges beigegeben. Er pflegte diesen mit keckem Federstriche schief aufwärts zu schreiben.

So waren bedeutsame Anzeichen einer bevorstehenden politischen Umgestaltung vorhanden, Anzeichen übrigens, die nicht etwa auf eine Verstimming des Volkes, sondern, nach Baumgartners eigenem Geständnisse, auf die Uneinigkeit der „Herren“ zurückzuführen waren, als in Folge der Julirevolution die Bewegung in raschere Gährung kam, eine breitere Unterlage gewann und sich nach dem Vorgange in andern Kantonen zur bestimmten, allgemeinen Forderung einer Verfassungsrevision gestaltete. Im October schrieb Baumgartner eine Broschüre unter dem Titel: „Wünsche und Anträge eines St. Gallischen Staatsbürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in 47 Punkten,“ in welcher er unter Anderm Aufhebung der confessionellen Trennung, Beschränkung der mittelbaren Wahlen in den Grossen Rath, Verkürzung der Amtsdauren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen u. s. f. vorschlug. Diese Flugschrift war von zündender Wirkung und regte mit andern öffentlichen Kundgebungen das St. Gallische Volk bis zum Grund auf. Sie brachte auch, gegen die Wünsche Baumgartners, jene demokratischen Elemente plötzlich an die Oberfläche, die im Jahre 1814 gewaltsam unterdrückt worden waren und deren Stimme man seither nicht mehr vernommen hatte. Rasch verbreitete sich die Bewegung über das ganze Land. Dass correcter Weise, nach Antrag der Regierung, der Grossen Rath die Verbesserung der Verfassung an die Hand nehmen wollte und zu diesem Zwecke eine Commission niedersetzte, genügte dem Volke nicht. Es verlangte, wie die benachbarten Thurgauer, in stürmischen Versammlungen zu Altstätten, Wattwil und St. Gallenkappel einen unmittelbar von den Kreisen frei gewählten *Verfassungsrath*. Die Regierung gab nach, der Verfassungsrath wurde gewählt. Er versammelte sich am 7. Januar 1831 in St. Gallen und ernannte den Landammann Fels zum Präsidenten, den Staatsschreiber Baumgartner zum ersten Secretär. Letzterer war die Seele der Versammlung, und die neue Verfassung, die unter lebhaftem Antheil des Volkes nach längern, oft sehr bewegten Verhandlungen am 1. März zu Stande kam, kann mit Ausnahme des Veto, dem gegenüber er das reine Repräsentativsystem vertheidigt hatte, nach Form und Inhalt recht eigentlich sein Werk genannt werden. Sie gab verschiedenen berechtigten Forderungen Ausdruck, die während der Bewegung laut geworden waren. Sie anerkannte die Volkssouveränität; sie gestand unmittelbare Wahl des gesammten Grossen Rethes zu und erhob diesen *über* die Regierung; sie schrieb Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen und des ganzen Staatshaushaltes vor; sie führte kurze Amtsdauren, also häufigeren Wechsel der Behörden ein; sie garantirte das Petitionsrecht, die Press- und Religionsfreiheit. Den Demokraten mit ihren Landsgemeindegelüsten machte sie neben dem Vetorecht die weitere Concession, dass der Grossen Rath in 15 Bezirksgemeinden aller stimmberchtigten Bürger gewählt werden solle. Aber die Emancipation der Schule von der Kirche wurde nicht erreicht. Die confessionelle Sonderverwaltung blieb: Art. 22 der neuen Verfassung stimmte wörtlich mit Art. 2 der alten überein.

Am 10. Mai 1831 trat das Verfassungswerk, nachdem es die Zustimmung des Volkes erlangt hatte, in's Leben. Wieder leistete der neue Grossen Rath unter Glockengeläute den Eid. Zwei Tage später wählte er den Kleinen Rath, der jetzt aus sieben Mitgliedern bestand. Nur unbedeutend war der Wechsel der Personen. Vier Veteranen aus der Mediations- und Restaurationsperiode: Rentti, Gmür, Fels und Falk traten wieder in die Regierung ein. Aber anders konnte es nicht geschehen, als dass Landammann Müller-Friedberg, der Lenker St. Gallens seit 28 Jahren, der seiner ganzen Bildung und staatsmännischen Anschauung nach gleich seinem Sohne die geräuschvolle demokratische Bewegung mit Widerwillen betrachtete, weichen musste, und dass der junge Baumgartner, sein Schützling und geistiger Erbe, als erstes Mitglied der Regierung an seine Stelle trat, um nun eine Reihe von Jahren den Kanton im Sinne der neuen Grundlagen zu lenken. *St. Gallen war aus der Restaurationsperiode in die Regenerationszeit übergeführt.*

Wir wollen uns nicht vermessen, die Frage zu erörtern, ob nun das Volk zufriedener und glücklicher war, als vor der Umwälzung der Jahre 1830 und 1831. Leugnen lässt es sich nicht,

dass die neue Zeit den Geistern freiere Bewegung gestattete, dass ein frischerer Zug durch das öffentliche Leben wehte und dass der Kanton eine geachtetere Stellung unter den eidgenössischen Bundesgenossen einnahm, als in der vorausgehenden Periode. Aber der Anteil, den wir an dem Verlaufe jener Umwälzung und an ihren Resultaten nehmen, soll uns nicht hindern, der Restaurationszeit gerecht zu werden und ihrer dauernden Errungenschaften mit Anerkennung zu gedenken. Was ihr an politischen Actionen abging, das ersetzte sie durch intensive Arbeit, von welcher reicher Segen für die materielle und geistige Wohlfahrt unsers Volkes ausging.

J. D.

des die neue Welt den Geistern ihrer Bewegung bestimmt, dass die höhere Welt die öffentliche  
Lippe und das der Künste eine geschieferen Stellung unter den öffentlichen Pfändern  
bewahren wird; als in der Verteilung der Freiheit, den wir in den Leidenschaften  
jener Umnutzung und in ihrer Präsentation beweisen. Soll nun die Weisheit  
derzeit in Wörter und Bildern durch uns die politische Freiheit mit Anerkennung zu begleiten. Wie in  
der politischen Aktionen spricht, das ersteres in dem ihm gewidmeten Artikel, von welches jeder gegen  
die politische und geistige Machtigkeit unserer Völker spricht.

## Beilage.

### Aus der Correspondenz zwischen Landammann Müller-Friedberg und Abt Pankraz.\*)

#### 1. Abt Pankraz an Müller-Friedberg.

Arth, d. 12. März 1818.

*Wohlgeborener Herr Baron!*

Ich hatte das Vergnügen, Sie in Zürich zu sprechen; die Zeit und Umstände gestatteten damals nicht, mich mit Ihnen vertraulich zu unterhalten. Erlauben Sie nun, ein Wort der Erbauung und der Aussöhnung Ihnen an das Herz zu legen.

Euer Wohlgeborenen haben dem Stifte St. Gallen viel Uebels gethan. Dieses ist zu bekannt, als dass es in Abrede könnte gestellt werden. Saulus that den Gläubigen noch mehr Böses; er verfolgte die Kirche, wurde gleichwohl durch die Gnade des Herrn geändert ein grosser Heiliger. Sie mögen gleichfalls, wie Saulus, aus irrgen Begriffen gehandelt haben; sollte aber dieses nicht sein, haben wir doch einen gütigen Gott, den besten Vater.

Ich meines Ortes finde mich verbunden und bereit, so gegen Sie mich zu benehmen, wie ich wünsche, dass der Herr gegen mich verfahre. Warum soll ich nicht gern meinem Mitmenschen 100 Denarien schenken, damit der barmherzige Gott mir 10,000 Talente nachlasse!

Wir haben schon so viele Jahre, wahrscheinlich über 4 Fünfttheile unseres Lebens zurückgelegt: unsere Auflösung wird nicht mehr lange ausbleiben. Welcher Nachtheil für uns, wenn wir für unsere Seele unbesorgt in die Ewigkeit abberufen werden!

Wenn ich und meine Religiose die Sinnlichkeit, unsere Gemächlichkeit zu Rathe ziehen, ist die Herstellung des Stifts eben nicht das, was jener behaglich und angemessen sein kann; aber mannigfaltige Berücksichtigungen legen uns die Pflicht auf, die Herstellung des Stiftes zu suchen und so viel es von uns abhängt, zu betreiben. Ich bitte bei ruhigem Gemüthe zu überlegen, ob nicht die nämliche Pflicht auf Euer Wohlgeborenen liege? ob politische und von der Weisheit dieser Welt, die bei Gott eine Thorheit ist, hergeholt Gründe Dieselbe von dieser Pflicht lossprechen mögen?

\*) Die hier mitgetheilten Briefe finden sich unter den hinterlassenen Papieren Müller-Friedbergs, Nr. 1, 3 und 5 im Original, Nr. 2 und 4 in Copien. Dem Verfasser des Neujahrssblattes ist es angenehme Pflicht, der Besitzerin dieses Nachlasses, Frau *Mathilde v. Chrismar* geb. *Müller v. Friedberg* in Constanz, für das freundliche Vertrauen, mit dem sie ihm die Benutzung der Briefe gestattete, an dieser Stelle seinen aufrichtigsten Dank auszudrücken.

Was ich in Gegenwärtigem geschrieben, ist nicht sowohl der Ausguss der Feder, als meines Herzens, welches Ihnen alles Gute in diesem Leben, vorzüglich aber in dem andern aufrichtig wünschet. Nehmen Eure Wohlgeborenen diese meine Versicherung gut auf, wie auch die Bestätigung der Hochschätzung, mit der ich bin des wohlgeborenen Herrn Barons und Landammanns ergebenster

**Pancratius, Abt.**

Dem wohlgeborenen Herrn Baron Müller-Friedberg, Landammann des löblichen Kantons St. Gallen.

## 2. Müller-Friedberg an Abt Pankraz.

St. Gallen, d. 28. März 1818.

*Gruß bei* Hochwürdigster Fürst!

Ein vertrautes Wort fand bei mir stets ein empfängliches Gemüth; von Seite Euer Fürstl. Gnaden ist es mir besonders schmeichelhaft. Ich verehre es als Erlaubniss, mich gegenseitig mit Offenheit auszusprechen. Vorerst darf ich versichern, dass meine Gefühle gegen Ihre Person mich an der Schwelle der Ewigkeit nicht beunruhigen können; hohen Werth hat es aber für mich, dass auch Hochselbe die Stunden vergessen wollen, die ich Ihnen verbittert haben möchte. Dass es mir jedesmal eine unliebe Nothwendigkeit war, mögen sich Euer Fürstl. Gnaden durch wohlwollende Erinnerung an missliche Augenblicke überzeugen, in welchen es mir an entschlossener Ergebenheit nicht gefehlt hat.

Was meine Verhältnisse gegen das Stift belangt, sagt mir mein Gewissen, dass ich demselben treu und eifrig gedient habe, so lange ich in Amtspflichten stand. Diese Behauptung habe ich auch nach der Revolution als Ehrensache betrachtet; ich sammelte daher genügliche Belege, wovon ich im Jahre 1799 freiwilligen Gebrauch an erhabener Stelle gemacht habe.

Ich harrte beinahe zwei Jahre, bis ich eine Stelle von der helvetischen Republik annahm. Als diese die Klöster unter meine Hut setzte, that ich für alle, was Zeit und Gesetze erlaubten. Manches würde mir bezeugen, dass ich es vor Noth und Auflösung beschützte; auch dem Stift St. Gallen bestrebte ich mich eben die Herstellungsmöglichkeit offen zu halten, welche Einsiedeln benutzt hat.

In Paris fand der Hofrath v. Müller die gleiche Bereitheit in mir, aber seine Aufträge waren mit meinen Pflichten unvereinbarlich. Noch im souverän gewordenen Kanton St. Gallen wirkte ich, mit Wohlgefallen des damaligen päpstlichen Nuncius, auf ehrenvolle Einsetzung eines Stifts. Die Vorsicht hat es anderst gewollt, und spätere Ereignisse zeigten, dass sie weiser gehandelt hat.

Ueber seine seitherigen Handlungen hat sich der Kanton in grossen Augenblicken ausgewiesen; er hat besonders in Anwendung der Stiftsgüter mehr nach moralischen als nach politischen Zwecken gehandelt, und die Stunde wird nie kommen, in der ich meinen Anteil an seinen Beschlüssen verleugnen wollte.

Bei ruhigem Gemüthe finde ich also, dass ich von der Pflicht, die mir jedesmal oblag, nie abgeleitet sei. Das Dictamen Euer Fürstl. Gnaden und das meinige können freilich nie zusammen treffen. Mir ist die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, göttlicher Stiftung, ein Kloster bloss ein menschliches Institut. Jene existirt nothwendig, dieses zufällig. Dieses muss also weichen, wo die Wohlfahrt oder die Ruhe des Staates es erheischen, und ob diese im Kanton St. Gallen es erfordern, ist in Europa kein Problem mehr. Ich müsste die religiösesten Fürsten verdammten, wenn ich solche

Grundsätze für verdammtlich hielt. Wie tief die Katholizität in ihren Zeitbedürfnissen herabsinken würde, will ich als untergeordnete Frage nur nicht berühren.

Nach so vielen Anfällen wäre es gewagt und verantwortlich an aufrichtige Verzichtleistung auf die Hoheit, schwer an Nichterweckung bedenklicher Zumuthungen aller Art zu glauben. Nähmen wir aber diesen Glauben an, so wäre das hergestellte Stift doch in den Augen aller Unzufriedenen (und wo gibt es deren nicht?) ein perennirender Prätendent, und mögliche schwierige Augenblicke möchten für den Frieden des Landes noch schwieriger werden.

Euer Fürstl. Gnaden haben Anhänglichkeit an politische Rechte für keine Weltthorheit gehalten, warum sollte Behauptung politischer Sicherheit für mich eine solche sein?

Diese Beichte hat das Verdienst eine aufrichtige zu sein, und sie spricht meine Beruhigung aus. Ihr hoher Geist kann unzufrieden mit meiner Meinung sein, aber nicht sie missbilligen.

Sie sehen, hochwürdigster Fürst, dass ich nicht heuchle, aber gewiss auch nicht Gegner Ihrer Person bin. Mögen Anlässe kommen, die meiner Pflicht nicht widerstreiten, so wird mir das Glück, Hochselbe zu überzeugen, dass ich Sie mit eben so aufrichtiger Ergebenheit als wahrer Ehrfurcht verehre

Euer Fürstl. Gnaden gehorsamster

Müller v. Friedberg,

An seine Fürstl. Gnaden, den Abt Pancratius in Arth.

### 3. Abt Pankraz an Müller-Friedberg.

Arth'd 5 April 1818

### *Wohlgeborener Herr Baron!*

Obschon der Inhalt Dero Erlasses vom 28. März nicht geeignet war, mein Herz zu erfreuen, musste es doch mir besonders angenehm sein, ein Schreiben von Euer Wohlgeborenen zu empfangen. Auch Ihre Offenheit gefiel mir sehr, sie verdient meine Schätzung und aufrichtige Danksagung. Hingegen die so grosse Abweichung Ihrer Begriffe von den meinigen schwächtet die Hoffnung, jene mit diesen in Einklang zu bringen. Und eben darum, weil meine Begriffe von einer ganz entgegengesetzten Art sind, fällt es mir unbegreiflich, wie ein Mann von solcher Belesenheit, ein Mann, der das Recht und Unrecht kennt, der die natürlichen, göttlichen und menschlichen Gesetze inne hat, von solchen

Ich will Euer Wohlgeborenen nicht lästig fallen und daher meine Einwendungen nur auf wenige Punkte Dein Erlasses einholen.

Die bürgerliche Gesellschaft, der Staat ist göttlicher Einsetzung, ein Kloster bloss ein  
unwürdiges Institut.

Dieses klingt nicht gut in katholischen Ohren. Das Wesentliche des Klosterlebens ist ganz gewiss göttlicher Einsetzung. Belieben Sie sich zu erinnern der evangelischen Räthe und der so oft in den Evangelien wiederholten Lehre unseres Erlösers, welche Lehre die heil. Väter und unsere katholische Kirche vorzüglich auf das Klosterleben anwenden. Sie sagen ganz recht, dass die Stiftung jedes einzelnen Klosters von Menschen herkommt; aber das Nämliche lässt sich eben so gut von allen nun bestehenden Staaten und Staatsverfassungen sagen. Die Gewalt des Staates ist von Gott: omnis potestas a Deo: aber die Entstehung, Bildung, Einrichtung und Verfassung der Staaten sind menschliche Werke. Nur die Hierarchie ist göttlicher Einsetzung: ihre Regierungsform ist von ihrem göttlichen Stifter unmittelbar aufgestellt worden und wird auch bleiben usque ad consummationem saeculi.

*Aber der Staat ist nothwendig;* allerdings, und warum? Damit jeder Bürger dem andern beistehé, damit jeder Bürger bei dem Seinigen erhalten und geschützt werde. Ein Staat, der einer Klasse der Bürger das Ihrige nimmt, ist nicht nur nicht nothwendig, sondern schädlich.

*Ich habe die Anhänglichkeit an politische Rechte für keine Thorheit gehalten . . .* Ich vertheidigte die uralten, wohlhergebrachten des Stiftes Rechte und Ansprüche, gemäss meinem der Kirche geleisteten Eide. Wenn ich fremdes, von dem rechtmässigen Herrn reclamirtes Gut hätte nehmen und das Genommene behaupten wollen, dann wäre ich freilich genöthigt gewesen, zu der Politik, die Paulus eine Weltthorheit nennt, meine Zuflucht zu nehmen. Eine solche Thorheit hätte ich wirklich begangen, wenn ich wegen meinem persönlichen Vortheile das Stift aufgeopfert und verrathen hätte. Die Erinnerung an die Zukunft hält den Menschen von derley Thorheiten ab: memorare novissima etc.

Wenn irgend ein Grund wider die Herstellung des Stiftes was Scheinbares an sich hat, ist es der einzige, den man von der Gefahre des Kantons herleiten will. Aber auch dieser scheint mir ein blosser Vorwand, ein eitel Gespenst zu sein: nec remotissimum periculum video. Der Kanton ist sowohl durch den eidgenössischen Bundes- als des Wienerischen Congresses Act feierlich garantirt; kommt noch die Verzichtleistung des Stiftes mit der Begnehmigung des Papstes hinzu, was hat dann der Kanton zu fürchten? nicht das Stift, nicht die unzufriedenen Bürger. Das Stift wird so wenig nach den ehemaligen politischen Rechten lästernd werden, dass es vielmehr froh sein wird, derselben entladen zu sein. Euer Wohlgeborene wissen es sehr gut, dass die Verwaltung der Hoheit den Finanzen des Stiftes sehr lästig war; nur die Sicherheit seines Eigenthums, die Befreiung von Neckereien und fremden Eingriffen waren die Vortheile, welche der Besitz der weltlichen Hoheit leistete. Wenn demnach eine ehrenhafte Existenz und der ruhige Genuss des Eigenthums dem Stifte gesichert werden, bleibt dem Stifte nichts mehr zu wünschen übrig. Ohne sich mit den verdriesslichen weltlichen Geschäften zu beladen, wird das Stift mit der Cultur der Wissenschaften, Unterricht der Jugend, Seelsorge und mit der Verwaltung der Ordinariatsgeschäfte genug zu thun haben. Weit entfernt, dass die Unzufriedenen eine Stütze an dem Stifte finden werden, wird dieses vielmehr jene zurechtweisen und zum Gehorsame und Ruhe ermahnen. Gesetzt aber, wie es nicht ist, dass man mit Grunde einige Gefahr witterte, geht doch die Gerechtigkeitspflege Allem vor. Fiat justitia, pereat mundus. Jener Staat setzt sich vorzüglich der Gefahr aus, der Ungerechtigkeiten begehet: eine Wahrheit, die allgemein durch die Behauptungen sowohl christlicher als heidnischer Schriftsteller bestätigt wird. Discite justitiam moniti et non temnere divos.

So denke ich, und es thut mir leid, wenn Euer Wohlgeborene anders denken. Indessen, wenn schon unsere Ansichten einander entgegengesetzt sind, gereicht es doch zu meiner nicht geringen Zufriedenheit, dass dieses rücksichtlich unserer Gemüther nicht statt hat. Sie nahmen meine Aeusserungen gefällig auf und gaben mir das schöne Beispiel, wie ich die Ihrigen aufnehmen soll. Es mögen wie immer Ihre und meine Begriffe so bleiben wie sie sind, werde ich gleichwohl, wie es täglich geschieht, fortfahren, Gott zu bitten, dass er Ihnen und Ihrem Hause seinen reichlichen Segen angedeihen lassen wolle. Ich harre mit ausgezeichneter Hochschätzung

Euer Wohlgeborenen, des Herrn Baron und Landammanns

ergebenster

**Pancratius, Abt.**

A Monsieur, Monsieur le Baron Müller-Friedberg, Landammann en charge du Canton de St-Gall à St-Gall,

#### 4. Müller-Friedberg an Abt Pankraz.

St. Gallen, d. 29. Juni 1829.

*Hochwürdigster Fürst!*

Mit aufrichtiger Theilnahme vernahm ich das Erkranken Euer Hochfürstl. Gnaden. Die Vorsehung möge über Hochselbe walten, wie sie über mich gnädig waltete. Ich war zweimal binnen zwei Jahren der Ewigkeit weit näher und lebe und wirke noch. Das erinnert mich, nun nicht mehr zu verzögern, was mein Herz sich längst vorgenommen hatte. Gewaltsame Weltkrisen haben uns gewaltsam aus einander gerissen. Meiner Pflicht war ich treu, wie sie jedesmal über mich verfügte, und das Persönliche leitete nie mein öffentliches Handeln. Doch mag in solchen Wirren Unehrerbietiges oder Uebelwollendes in mein Thun eingeflossen sein. Lassen Sie mich nicht von ihnen scheiden und scheiden auch Sie nicht von ihnen, ohne mir grossmüthig verziehen zu haben. Verschmähen Euer Gnaden nicht die Bitte eines Mannes, der die grossen Eigenschaften kennt, die er an Ihnen zu verehren hat, und der, so wie in tiefer Ehrfurcht auch mit liebendem Andenken beharren will

Euer Hochfürstl. Gnaden gehorsamster und ergebenster

**Müller-Friedberg, Landammann.**

A son Altesse Révérendissime Monseigneur le Prince Pancrace, ci-devant Abbé de St-Gall, Stift Muri,

#### 5. P. Columban Ferch, Secretär des Abtes Pankraz, an Müller-Friedberg.

Muri, d. 4. Juli 1829.

*Hochwohlgeborener, hochgeachteter Herr Landammann!*

Auf Hochdero Verehrliches ddo 29. Juni a. c. hat mein gnädigster Fürst und Herr mich beauftraget, dass ich Euer Hochwohlgeboren in Höchstdesselben Namen die ungeheuchelte Verwunderung melden solle, mit der Versicherung, dass seine Hochfürstl. Gnaden, nicht minder erbauet als betroffen durch diesen Schritt, denselben als ganz überflüssig in Rücksicht seiner erkläre: nie habe der gnädigste Fürst und Herr dem Hasse oder Rachsucht in seinem Herzen Raum gestattet. Ueberzeugt durch die Aussprüche der Religion, dass die allwaltende, weise und väterlich sorgende Vorsehung die Schicksale des Einzelnen wie des Allgemeinen leite, habe er mit gänzlicher Hingebung in ihre Fügungen sich unbedingt unterworfen, die Menschen nur als Werkzeuge betrachtet, welche die Rathschlüsse Gottes ausführen sollten, Rathschlüsse der Barmherzigkeit oder der Gerechtigkeit. Nie habe er sich angemasset, die Menschen nach dem Aussenwerk ihrer Handlungen zu beurtheilen und zu verdammen; erkennend, dass der Werth derselben von Grundsätzen, Ansichten, Absichten, der ganzen innern Verfassung des Handelnden müsse beurtheilet werden, überliess er demjenigen, der die geheimsten Gedanken durchblicket und sich allein das Gericht vorbehalten hat, das Urtheil zu sprechen. Hoch und theuer versicheret Höchstselber Euer Hochwohlgeboren, dass er Alles ohne Ausnahme unbedingt und herzlich verzeihe, was und wie immer seine Person betreffe, und am Rande des Grabes verspreche er, auch jenseits desselben nicht aufzuhören, für Hochdero ewige und zeitliche Wohlfahrt zu beten und bitte Euer Hochwohlgeboren ihre Verzeihung und Gebet nicht zu verschmähen.

Mich hiemit des Auftrages, womit ich beehret worden bin, entladend, gebe ich mir die Ehre hochachtungsvoll mich zu unterzeichnen, hochwohlgeborener, hochgeachteter Herr Landammann! Dero gehorsamster Diener

**P. Columban Ferch,**

Secretär Seiner Hochfürstl. Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Fürstabt zu St. Gallen.